Deutscher Bundestag **Drucksache 18/12730**

18. Wahlperiode (zu Drucksache 18/12330)
14.06.2017

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)
– Drucksache 18/12330 –

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 958. Sitzung am 2. Juni 2017 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa (§ 1 Absatz 4 Nummer 1 SGB VIII)

   In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa ist in § 1 Absatz 4 Nummer 1 das Wort „oder“ durch das Wort „und“ zu ersetzen.

   Begründung:

   Jungen Menschen soll eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft eröffnet werden. Mit der Formulierung in § 1 Absatz 4 Nummer 1 SGB VIII „oder“ wird der Zugang zur gleichberechtigten Teilhabe relativiert und bliebe hinter den Regelungen der UN-Behindertenrechtskonvention zurück, vergleiche unter anderem § 26 der UN-Behindertenrechtskonvention.

2. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 8 Absatz 3 Satz 1 SGB VIII)

   Artikel 1 Nummer 4 ist wie folgt zu fassen:

   ‚4. In § 8 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Personenberechtigten, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde.“ durch das Wort „Personenberechtigten.“ ersetzt.‘

   Begründung:

   Der uneingeschränkte Rechtsanspruch auf niedrigschwellige Beratung für Kinder und Jugendliche als einem von den Eltern unabhängigen Anspruch ist eigenständig auszugestalten. Zur weiteren Stärkung dieser eigenständigen Position ist die bisher regelmäßig vorgesehene Information der Eltern über die erfolgte Beratung mit Ausnahme einer dadurch hervorgerufenen Kindeswohlgefährdung ebenfalls zu streichen. Die Interessensabwägung zwischen der Wahrung der Vertraulichkeit für das Kind in Hinblick auf intime Informationen und der Kenntnis der Sorgenberechtigten bezüglich der vorgenommenen Beratung stellt einen wichtigen Baustein für den Prozess der Be- und Erarbeitung eines Hilfe- und Schutzkonzeptes zur

Konfliktbewältigung innerhalb der Familie dar. Damit wird eine weitere mögliche Hürde für die Inanspruchnahme abgebaut.

3. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 8a Absatz 1 und Absatz 1a – neu – SGB VIII)

Artikel 1 Nummer 5 ist wie folgt zu fassen:

‚5. § 8a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kund und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Personen, die dem Jugendamt nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz Daten übermittelt haben, werden

1. zeitnah durch das Jugendamt informiert, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist, und
2. können in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung beteiligt werden.“ ‘

Begründung:

Eine fachlich angemessene und geeignete Einbindung der Personen, die gemäß § 4 KKG Meldungen an das Jugendamt bei Verdacht auf eine vorliegende oder drohende Kindeswohlgefährdung abgeben, ist im Sinne des Kinderschutzes grundsätzlich wünschenswert, aber in erster Linie durch dialogische Prozesse in den Vernetzungs- und Kooperationsstrukturen in den Kommunen sicherzustellen. Die Wahrnehmung des Beratungsanspruches gemäß § 4 Absatz 3 KKG bietet hierfür zudem einen geeigneten und regelhaft vorgesehenen Rahmen.

Eine einseitige Verpflichtung des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) zu einer Einbeziehung von meldenden Berufsgeheimnisträgern ist im Sinne des Kinderschutzes nicht zielführend, da meldende Berufsgeheimnisträger in einer Vielzahl der Fälle eine Meldung mit der Absicht vornehmen, die Verantwortung in das Jugendhilfesystem abzugeben. Auch wenn die beabsichtigte Formulierung „in geeigneter Weise“ einen Handlungsspielraum belässt und auch wenn in der Praxis in vielen Fällen die ASD-Fachkräfte aus fachlichen Gesichtspunkten Meldepersonen ohnehin beteiligen, so wird doch der ASD stärker und einseitig in eine gesetzlich definierte Pflicht genommen. Es besteht die Gefahr einer überflüssigen und fachlich wenig hilfreichen Verfahrensformalisierung.

Dem Wunsch der Berufsgeheimnisträger nach regelhafter Information durch das Jugendamt wird mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung in § 4 Absatz 4 KKG ausreichend entsprochen.

4. Zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 9a Satz 2 – neu – SGB VIII)

In Artikel 1 Nummer 7 ist dem § 9a folgender Satz anzufügen:

„Ombudsstellen oder vergleichbare Strukturen arbeiten unabhängig und sind fachlich nicht weisungsgebunden.“

Begründung:

Um eine vertrauensvolle und ordnungsgemäße Aufarbeitung der mitunter komplexen Fallkonstellationen zu gewährleisten, einen niederschwelligen Zugang für die betroffenen Kinder und Jugendlichen und deren Familien sowie die Akzeptanz der Arbeit der Ombudsstellen oder vergleichbaren Strukturen sicherzustellen, ist es wichtig, dass Ombudsstellen unabhängig und fachlich nicht weisungsgebunden sind. Dies ist in § 9a SGB VIII zu normieren.

5. Zu Artikel 1 Nummer 7a – neu – (§ 10 Absatz 3 Satz 2 SGB VIII)

In Artikel 1 ist nach Nummer 7 folgende Nummer 7a einzufügen:

‚7a. In § 10 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „16g“ durch die Angabe „16h“ ersetzt.“ ‘

Begründung:

Die Änderung nimmt Maßnahmen gemäß § 16h SGB II (Förderung schwer zu erreichender junger Menschen) in den Katalog derjenigen Maßnahmen auf, die Leistungen nach dem SGB VIII vorgehen sollen. Die erst mit Wirkung zum 1. August 2016 in Kraft getretene Vorschrift des § 16h SGB II reiht sich systematisch in die bereits in der Verweisung aufgeführten §§ 14 bis 16g SGB II ein. Dass der den Vorrang bestimmter SGB II-Leistungen regelnde § 10 Absatz 3 SGB VIII nicht auf § 16h SGB II verweist, ist ein Versehen. § 10 Absatz 3 SGB VIII ist deshalb entsprechend zu ergänzen.

6. Zu Artikel 1 Nummer 8 (§ 13 Absatz 3 Satz 1 SGB VIII)

In Artikel 1 Nummer 8 sind in § 13 Absatz 3 Satz 1 nach den Wörtern „Angebot nach Absatz 2“ die Wörter „oder an einer schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahme oder bei der beruflichen Eingliederung“ einzufügen.

Begründung:

Der geltende § 13 Absatz 3 Satz 1 SGB VIII sieht das Angebot der Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen für alle jungen Menschen vor, die an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen teilnehmen sowie bei der beruflichen Eingliederung. § 13 Absatz 3 KSJG beschränkt diese Hilfe auf jene junge Menschen, die Leistungen gemäß § 13 Absatz 2 SGB VIII erhalten. Damit gehören nur noch diejenigen jungen Menschen zur Zielgruppe des Jugendwohnens, die Unterstützung in sozialpädagogisch begleiteten Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Rahmen der Jugendhilfe erhalten. Schülerinnen und Schülern sowie Teilnehmenden an Angeboten aus den Rechtskreisen des SGB II und SGB III wäre das Jugendwohnen ebenso verwehrt wie Auszubildenden mit Bedarf an sozialpädagogisch betreutem Wohnen.

Damit wird der in der Gesetzesbegründung zu Artikel 1 Nummer 8 formulierte Anspruch, das Jugendwohnen als Leistung der Jugendsozialarbeit zu stärken, konterkariert. Vielmehr würde diese Leistung der Jugendsozialarbeit eingeschränkt. Dabei wird verkannt, dass ein individueller Bedarf nach sozialpädagogisch betreutem Wohnen auch dann vorhanden sein kann, wenn der junge Mensch andere Unterstützung als solche nach § 13 Absatz 2 SGB VIII erhält.

7. Zu Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe b – neu – (§ 27 Absatz 2 Satz 3 SGB VIII)

Artikel 1 Nummer 15 ist wie folgt zu fassen:

‚15. § 27 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst: <...wie Vorlage...>

b) Satz 3 wird gestrichen.‘

Begründung:

Folgeänderung im Kontext zur Änderung von § 38 SGB VIII.

8. Zu Artikel 1 Nummer 18 (§ 36a Absatz 1 und Absatz 5 Satz 1 SGB VIII)

In Artikel 1 Nummer 18 ist § 36a wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Gegenstand der Hilfeplanung vor und während stationärer Leistungen ist in Ergänzung der Planungsgegenstände nach § 36 die Perspektivklärung, ob die Leistung voraussichtlich zeitlich befristet sein oder eine auf längere Zeit oder Dauer angelegte Lebensform bieten soll.“

b) In Absatz 5 ist Satz 1 zu streichen.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

In § 36a Absatz 1 SGB VIII wird geregelt, dass in Ergänzung der in § 36 SGB VIII geregelten Planungsgegenstände eine Perspektivklärung hinsichtlich der Dauer der Unterbringung erfolgen soll. Maßgebliches Kriterium ist nach der Gesetzesbegründung das kindliche Zeitempfinden; hiernach soll bereits zu Beginn des Leistungsprozesses, also bei Aufstellung des ersten Hilfeplans prognostiziert werden, ob die Leistung zeitlich befristet oder auf Dauer angelegt sein soll.

Da die im Gesetz geforderte Prognose nicht in allen Fällen möglich ist, ist der Wortlaut dahin gehend zu ändern, dass Gegenstand der Hilfeplanung vor und während stationärer Leistungen in Ergänzung der Planungsgegenstände nach § 36 SGB VIII die Perspektivklärung ist, ob die Leistung voraussichtlich zeitlich befristet sein oder eine auf längere Zeit oder auf Dauer angelegte Lebensform bieten soll. Damit wird auch die Prozesshaftigkeit der Hilfeplanung berücksichtigt.

Zu Buchstabe b:

§ 36a Absatz 5 SGB VIII fordert, dass die regelmäßige Überprüfung des Hilfeplans an einem im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen vertretbaren Zeitraum auszurichten ist. Diese Norm sollte gestrichen werden, da die Wendung „vertretbarer Zeitraum“ einen unbestimmten Rechtsbegriff darstellt, der zu Unklarheiten führt. Die Gesetzesbegründung empfiehlt eine häufigere Überprüfung in den Zeiträumen zwischen vier bis sechs Wochen zu Beginn einer Maßnahme und im Zeitraum von drei bis maximal sechs Monaten bei einer bestehenden Maßnahme. Zum einen ist nicht in allen Fällen eine Überprüfung in der Häufigkeit notwendig, zum anderen zieht eine häufigere Überprüfung gegebenenfalls personellen Mehrbedarf nach sich. Die bestehende Regelung in § 36 Absatz 2 SGB VIII, die besagt, dass eine regelmäßige Überprüfung notwendig ist, ist ausreichend. Über den Bedarf im Einzelfall kann das Jugendamt entscheiden.

9. Zu Artikel 1 Nummer 18 (§ 36a Absatz 4 Satz 2 und Absatz 4a – neu – SGB VIII)

In Artikel 1 Nummer 18 ist § 36a wie folgt zu ändern:

a) Absatz 4 Satz 2 ist zu streichen.

b) Nach Absatz 4 ist folgender Absatz 4a einzufügen:

„(4a) Die Pflegepersonen oder die Personen, die in der Einrichtung für die Förderung des Kindes oder des Jugendlichen verantwortlich sind, sind an der Aufstellung des Hilfeplans zu beteiligen.“

Begründung:

Durch die Änderung wird eine übereinstimmende Absatznummerierung zwischen Gesetzentwurf und Begründung (vgl. BR-Drucksache 314/17, Seiten 50 bis 52, Begründung zu Nummer 18 zu § 36a – neu –) erzielt.

10. Zu Artikel 1 Nummer 18 (§ 37 Absatz 2 Satz 1 SGB VIII)

In Artikel 1 Nummer 18 sind in § 37 Absatz 2 Satz 1 die Wörter „Inhaber der Personensorge“ durch die Wörter „Inhaber der elterlichen Sorge“ sowie das Wort „Vertretungsmacht“ durch das Wort „Entscheidungsbefugnis“ zu ersetzen.

Begründung:

§ 37 Absatz 2 SGB VIII regelt, dass die Beteiligten das Jugendamt einschalten sollen, wenn der Inhaber der Personensorge durch eine Erklärung nach § 1688 Absatz 3 Satz 1 BGB die Vertretungsmacht der Pflegeperson soweit einschränkt, dass dies eine dem Kindeswohl förderliche Entwicklung nicht mehr ermöglicht oder es sonstige Meinungsverschiedenheiten gibt.

Aufgrund der Bezugnahme auf § 1688 Absatz 3 Satz 1 BGB sollte auch der dort verwandte Begriff „Inhaber der elterlichen Sorge“ in § 37 Absatz 2 SGB VIII verwendet werden. Darüber hinaus sollte der Begriff der „Vertretungsmacht“ in „Entscheidungsbefugnis“ geändert werden, da § 1688 BGB die Entscheidungsbefugnisse der Pflegeperson regelt und insofern auch dieser Begriff beibehalten werden sollte.

11. Zu Artikel 1 Nummer 18 (§ 38 Absatz 2 Nummer 4 zweiter Halbsatz – neu –SGB VIII)

In Artikel 1 Nummer 18 ist in § 38 Absatz 2 Nummer 4 der Punkt am Ende durch ein Semikolon zu ersetzen und folgender Halbsatz ist anzufügen:

„nach Beendigung der Auslandsmaßnahme erhält die erlaubniserteilende Behörde eine Mitteilung über die Qualität der Maßnahme sowie eventuelle Missstände.“

Begründung:

Die Mitteilung über die Qualität der Maßnahme sowie eventuelle Missstände in der Auslandsmaßnahme soll es der erlaubniserteilenden Behörde ermöglichen, Jugendämter, die eine Auslandsmaßnahme planen, beraten zu können.

Ohne diese Ergänzung würde die Regelung des § 38 Absatz 2 Nummer 4 SGB VIII ins Leere laufen, da die erlaubniserteilende Stelle keine Betriebserlaubnis für Auslandsmaßnahmen erteilt und kein Prüfrecht im Ausland besitzt.

12. Zu Artikel 1 Nummer 18a – neu – (§ 42 Absatz 4 Satz 2 – neu – SGB VIII)

In Artikel 1 ist nach Nummer 18 folgende Nummer 18a einzufügen:

‚18a. Dem § 42b Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Sofern zur Gewährleistung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen die Zuweisung an einen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in einem anderen Land erforderlich ist, hat das Bundesverwaltungsamt auf Antrag des Vormunds das entsprechende Land zu benennen und die zuständige Landesstelle die entsprechende Verteilung vorzunehmen.“ ‘

Begründung:

Das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher sieht keine Möglichkeit vor, die Zuweisung eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers oder einer unbegleiteten minderjährigen Ausländerin in ein anderes Land beziehungsweise eine andere Kommune, beispielsweise im Zuge einer Familienzusammenführung, zu ändern. Mit der Ergänzung in § 42b Absatz 4 SGB VIII wird festgelegt, dass der Vormund die Änderung der Zuweisung beim Bundesverwaltungsamt beziehungsweise der zuständigen Landesstelle beantragen kann, wenn es zur Gewährleistung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen dient. Das Bundesverwaltungsamt beziehungsweise die zuständige Landesstelle haben dann eine Änderung der Verteilung vorzunehmen.

13. Zu Artikel 1 Nummer 19 Buchstabe b Doppelbuchstaben bb1 – neu –
(§ 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 SGB VIII)

In Artikel 1 Nummer 19 Buchstabe b ist nach Doppelbuchstabe bb folgender Doppelbuchstabe bb1 einzufügen:

„bb1) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3“

Begründung:

Hierdurch wird ein Redaktionsversehen korrigiert. Durch die Änderung bleibt die bisherige Regelung in § 45 Absatz 2 Nummer 2 SGB VIII Regelungsbestand.

14. Zu Artikel 1 Nummer 20 (§ 45a SGB VIII)

In Artikel 1 Nummer 20 sind in § 45a nach den Wörtern „Zweck der“ die Wörter „nicht nur einmaligen“ einzufügen.

Begründung:

Der Begriff der Einrichtung sollte über den neuen § 45a SGB VIII nicht für Angebote gelten, die nur einmalig für das jeweilige Kind oder den jeweiligen Jugendlichen nachgefragt werden (wie zum Beispiel die Kaufhausbetreuung).

Sollte die Kaufhausbetreuung künftig als Einrichtung zu genehmigen sein, würde der bürokratische Aufwand für den überörtlichen und den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erheblich steigen, ohne dass deutlich wird, inwiefern hierdurch der Kinderschutz gefördert wird.

15. Zu Artikel 1 Nummer 20 (§ 45a SGB VIII)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren sicherzustellen, dass von § 45a SGB VIII auch Einrichtungen erfasst werden, in denen Kinder und Jugendliche gemeinsam mit einem Elternteil untergebracht sind.

Begründung:

Die Legaldefinition der Einrichtung berücksichtigt nur Fälle, in denen Kinder und Jugendliche ohne ihre Eltern in Einrichtungen untergebracht sind. Bei Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche gemeinsam mit einem Elternteil untergebracht sind, ist das Merkmal „außerhalb ihrer Familie“ nicht erfüllt. Auch solche Einrichtungen sollten aber der Aufsicht unterliegen und Zugänge zur den Leistungsangeboten haben (zum Beispiel Einrichtungen nach § 19 SGB VIII für minderjährige Mütter oder Väter und deren Kinder).

16. Zu Artikel 1 Nummer 21 (§ 46 Absatz 3 SGB VIII)

In Artikel 1 Nummer 21 ist § 46 Absatz 3 wie folgt zu ändern:

a) In Satz 1 sind die Wörter „, wenn die Personensorgeberechtigten damit einverstanden sind,“ zu streichen.

b) In Satz 2 sind die Wörter „sowie Einzelgespräche mit den Kindern und Jugendlichen ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten geführt werden“ zu streichen.

c) Satz 3 ist zu streichen.

d) In Satz 4 ist die Angabe „den Sätzen 1 bis 3“ durch die Angabe „Satz 1 und 2“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Befragung von Kindern und Jugendlichen muss zur Sicherstellung des Kinderschutzes auch weiterhin ohne Zustimmung der Personensorgeberechtigten möglich sein. Die Verknüpfung der Befugnis der Heimaufsicht für Gespräche mit den Kindern und Jugendlichen an das Einverständnis der Personensorgeberechtigten steht der Intention der Weiterentwicklung der §§ 45 ff. SGB VIII entgegen, da diese auf eine Stärkung der Rechte der aufsichtführenden Stellen abstellt. Durch die geplante Änderung in § 46 Absatz 3 SGB VIII wird jedoch das Gegenteil erreicht.

Mit der Einschränkung in § 46 Absatz 3 SGB VIII werden die präventiven Handlungsmöglichkeiten der Heimaufsicht erheblich beeinträchtigt und es bedeutet für die Praxis eine Verschlechterung der derzeitigen Situation.

Bei den Ortseinsichten geht es nicht darum, mit den Kindern über ihre familiäre Situation und den Grund für die Heimunterbringung zu sprechen, sondern stichprobenartig darum, wie es ihnen in der Einrichtung ergeht und wie ihr Alltagsleben dort verläuft. Die Gespräche mit den Kindern ergeben sich meist während der Besichtigung der Zimmer und anderer Wohnräume, oder es sind Gespräche mit einzelnen Mitgliedern des Heimrates.

Häufig wollen Kinder auch von sich aus mit der Heimaufsicht sprechen. Aus diesen Gesprächen ergeben sich vielfach Anhaltspunkte und Themen, die mit den Verantwortlichen der Gruppe und der Einrichtung

besprochen werden müssen. Um effektiv zu sein, muss die Heimaufsicht die Möglichkeit, mit den anwesenden Kindern unbefangen sprechen zu können, weiter nutzen können. Erst das Einverständnis der Eltern einzuholen, ist in diesen Situationen ohnehin nicht möglich.

Es ist widersinnig, einerseits in § 9a SGB VIII externe Beschwerdemöglichkeiten zu schaffen, die für Kinder immer eine relativ hohe Schwelle darstellen, andererseits aber die niedrigschwellige Möglichkeit, mit der Heimaufsicht direkt in Gespräch zu kommen, praktisch zu unterbinden.

17. Zu Artikel 1 Nummer 23 (§ 48b SGB VIII)

Artikel 1 Nummer 23 ist zu streichen.

Folgeänderung:

Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe g ist zu streichen.

Begründung:

Mit Artikel 1 Nummer 23 des Gesetzentwurfs wird ein neuer § 48b SGB VIII eingeführt. Dieser sieht umfangreiche Verpflichtungen für Träger von nicht betriebserlaubnispflichtigen (und selbstverwalteten) Einrichtungen der offenen Jugendarbeit in Bezug auf Meldepflichten, Schutzkonzepte und erweiterte Führungszeugnisse vor. Insbesondere mit Blick auf die Träger, bei denen ausschließlich neben- oder ehrenamtliches Personal tätig ist und die keine öffentliche Förderung erhalten, sind erhebliche Umsetzungsprobleme in der Praxis (unter anderem ein sehr hoher bürokratischer Aufwand) zu befürchten. Selbstorganisationsprozesse in den genannten Bereichen würden behindert werden oder sogar zum Erliegen kommen. Dies steht in keinem Verhältnis zu der durch den Gesetzentwurf angestrebten, aber ungewissen Verbesserung des Kinderschutzes. Der beabsichtigte Lückenschluss kann so nicht erreicht und die ohnehin schwierige Gewinnung von ehrenamtlich Tätigen zur Sicherstellung der wichtigen Angebote der Jugendarbeit würde weiter erschwert werden.

Darüber hinaus wird auch der bürokratische Aufwand für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erheblich steigen, ohne dass deutlich wird, inwiefern hierdurch unmittelbar der Kinderschutz gefördert wird. Außerdem ist unklar, welche Einrichtungen der offenen Jugendarbeit wann und wie oft zu überprüfen beziehungsweise zu kontrollieren sind.

Mit der Streichung von Artikel 1 Nummer 23 wird die in Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe g vorgesehene Änderung der Inhaltsübersicht überflüssig und ist daher als Folgeänderung zu streichen.

18. Zu Artikel 1 Nummer 24 (§ 50 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII)

In Artikel 1 Nummer 24 ist in § 50 Absatz 2 der Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Durch die Neuregelung des § 50 Absatz 2 SGB VIII werden die Jugendämter verpflichtet, in Kinderschutzverfahren sowie Verfahren zum Erlass oder Aufhebung einer (Dauer-) Verbleibensanordnung sowie Unterbringungssachen den Hilfeplan vorzulegen.

Diese Vorschrift verstößt gegen den Sozialdatenschutz und ist daher in dieser Form abzulehnen. Die in den Hilfeplänen enthaltenen Informationen sind zweifelsohne Sozialdaten im Sinne der § 35 SGB I, §§ 67 bis 85a SGB X und §§ 61 bis 68 SGB VIII. Insbesondere Angaben zur Vorgeschichte, der Hilfe vorangegangenen Therapien und gegebenenfalls gescheiterte Unterstützungsangebote der Eltern finden sich hierin, die sensible Daten darstellen.

Die Verpflichtung zur Einreichung des Hilfeplans verstößt gegen den sozialdatenrechtlichen Grundsatz der Zweckbindung. Hiernach dürfen Daten nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem sie erhoben wurden. Die Datensammlung zum Zwecke der Hilfeplanung dient einem anderen Erhebungszweck als die Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren. Daher bedarf die Weitergabe dieser Daten gemäß § 65 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII grundsätzlich der Einwilligung des Betroffenen. Eine Ausnahme statuiert § 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB VIII in Fällen von Mitteilungen nach § 8a SGB VIII beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zwecks Erhalt einer Entscheidung zur weiteren Gewährung von Leistungen. Jugendämter

haben bereits heute die Möglichkeit, bei Einverständnis aller Betroffenen oder beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung einen Hilfeplan oder Teile des selbigen einzureichen. Eine Verpflichtung zur Vorlage des Hilfeplans ist daher nicht notwendig.

Nach der Gesetzesbegründung soll die Vorlage des Hilfeplans weitergehende Erkenntnisse im Rahmen der durch das Familiengericht vorzunehmenden Verhältnismäßigkeit bieten. Allerdings kann man davon ausgehen, dass bei der Erarbeitung einvernehmlicher Lösungen zwischen den Eltern und dem Jugendamt in der Regel keine kindeswohlgefährdende Situation vorliegt, bei der die Vorlage des Hilfeplans Einfluss auf die Verhältnismäßigkeitsprüfung des Gerichts hat. Und auch in den strittigen Fällen fertigen die Jugendämter Stellungnahmen, in denen sie den Inhalt der jeweiligen Hilfeplanung darstellen.

Die Frage, ob eine Verpflichtung zur Vorlage des Hilfeplans im familiengerichtlichen Verfahren besteht wurde in der juristischen Literatur bislang kontrovers diskutiert (dafür: Schmid-Obkirchner in Wiesner, § 36 Rn. 87; dagegen: Trenck in Frankfurter Kommentar § 50 /Rn. 29). Der vorliegende Gesetzentwurf blendet die gegenteilige Auffassung in der juristischen Literatur somit gänzlich aus.

19. Zu Artikel 1 Nummer 26 Buchstabe a (Überschrift zu § 58a SGB VIII),
Buchstabe b (§ 58a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Satz 3 SGB VIII)
und Buchstabe c (§ 58a Absatz 2 Satz 1a – neu – SGB VIII)

In Artikel 1 Nummer 26 ist § 58a wie folgt zu ändern:

a) Buchstabe a ist zu streichen.

b) Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

‚b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird Nummer 2 wie folgt gefasst:

„2. aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung die elterliche Sorge den Eltern ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen worden ist.“

bb) Satz 3 wird aufgehoben.‘

c) Buchstabe c ist wie folgt zu fassen:

‚c) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Bescheinigung soll den Hinweis enthalten, dass die Entstehung der gemeinsamen elterlichen Sorge durch spätere Heirat mit dem Vater des Kindes und gerichtliche Entscheidungen über die Einschränkung oder den Entzug der elterlichen Sorge nicht im Sorgeregister erfasst werden.“ ‘

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nummer 1 ist Buchstabe h zu streichen.

Begründung:

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Erweiterung des Sorgeregisters beziehungsweise die Erweiterung der Auskunft nach § 58a SGB VIII führt durch die „Hintertür“ ein Sorgerechtsregister für Kinder von zum Zeitpunkt ihrer Geburt nicht verheirateten Müttern ein, indem dort neben der Abgabe von Sorgeerklärungen und der gerichtlichen Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge auch gerichtliche Entscheidungen zum teilweisen oder vollständigen Entzug der elterlichen Sorge der Mutter erfasst werden sollen. Eine Begründung für eine derartige Ausweitung ist nicht erkennbar, insbesondere nicht im Hinblick auf die Ungleichbehandlung gegenüber Vätern und miteinander verheirateten Eltern, für die ein solches zentrales Sorgerechtsregister nicht existiert. Das Argument, die – ohnehin beschränkte – Aussagekraft der Bescheinigung über die Alleinsorge der nicht mit dem Vater ihres Kindes verheirateten Mutter werde durch die vorgesehene Erweiterung gestärkt, vermag in diesem Zusammenhang nicht zu überzeugen. Nach derzeitiger Rechtslage erfolgt eine Eintragung in das Sorgeregister, wenn Sorgeerklärungen abgegeben wurden oder den Eltern die Sorge zum Teil oder vollständig gemeinsam gerichtlich übertragen wurde. Nach dem geltenden Gesetzeswortlaut beschränkt sich die auf Antrag der Mutter auszustellende Bescheinigung auf die Aussage, dass keine Eintragungen im Sorgeregister vorliegen. So kann das Register in der Tat zu irreführenden und potenziell missbräuchlich zu verwendenden Auskünften führen: Hat beispielsweise eine

Mutter, die zum Zeitpunkt der Geburt unverheiratet war, später den Vater ihres Kindes geheiratet, kann sie durchaus eine Bescheinigung über das Nichtvorliegen von Eintragungen im Sorgeregister erhalten. Erkenntnisse darüber, dass solche Bescheinigungen in Fällen wie dem geschilderten oder bei (Teil)-Entzug der elterlichen Sorge der Mutter missbräuchlich verwendet werden oder, wie in der Begründung des Gesetzentwurfs argumentiert wird, in größerem Umfang zu Unsicherheiten im Rechtsverkehr führen, sind hier nicht vorhanden. Die vorgeschlagene Ergänzung in Absatz 2 kann dem jedenfalls vorbeugen.

Die Ergänzung in § 58a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 SGB VIII soll sicherstellen, dass im Sorgeregister ausschließlich bestandskräftige Entscheidungen dokumentiert werden.

Die Aufhebung von § 58a Absatz 1 Satz 3 SGB VIII ist erforderlich, da Artikel 224 § 2 Absatz 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) mit Ablauf des 19. Mai 2013 nicht mehr gültig ist und somit keine Sorgeerklärungen nach dieser Vorschrift mehr ersetzt werden. Die Übergangsvorschrift des Artikel 224 § 2 Absatz 3 EGBGB hat auch in der bis zum 19. Mai 2013 geltenden Fassung keinen Anwendungsbereich mehr, da alle betroffenen Kinder inzwischen volljährig sind.

20. Zu Artikel 1 Nummer 27 (§ 71 Absatz 5 Satz 2 SGB VIII)

Artikel 1 Nummer 27 ist zu streichen.

Begründung:

Die Aufnahme und Auswahl der beratenden Mitglieder sollte weiterhin keinen bundesgesetzlichen Vorgaben unterliegen. Landesrechtliche Regelungen beziehungsweise die danach ermöglichten eigenen Entscheidungskompetenzen der Ausschüsse erscheinen zweckmäßig und sollten nicht verändert werden. Zudem würde für die Umsetzung der intendierten Änderung keine weitere Norm benötigt.

21. Zu Artikel 1 Nummer 31 (§ 76a Absatz 2 Satz 1 und 2 SGB VIII)

In Artikel 1 Nummer 31 ist § 76a Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Abweichend von Absatz 1 soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen, insbesondere der Erziehungsberatung, zulassen. Dazu soll er mit den Leistungserbringern Vereinbarungen schließen, in denen die Voraussetzungen und die Ausgestaltung der Leistungserbringung sowie die Übernahme der Kosten geregelt werden.“

Begründung:

Mit der beabsichtigten Formulierung in § 76a Absatz 2 SGB VIII wird eine Leistungsverpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe geregelt, die in der bisherigen Regelung des § 36a Absatz 2 SGB VIII als Soll-Vorschrift formuliert war.

Die beabsichtigte Änderung führt nicht zu einer Unterstützung oder Verbesserung der Steuerungsverantwortung des Jugendamtes. Mit der generellen Leistungsverpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für Kosten niedrigschwelliger Angebote wird die Kontrollmöglichkeit, die im Rahmen einer gebundenen Ermessensentscheidung verbleibt, gerade genommen, da keine abweichenden Entscheidungen möglich sind. Dies steht dem Zweck der Vorschrift entgegen. Die bisherige Regelung des § 36a SGB VIII in Form einer Soll-Vorschrift sollte daher beibehalten bleiben.

22. Zu Artikel 1 Nummer 39 Buchstabe b (§ 78f Absatz 2 SGB VIII)

In Artikel 1 Nummer 39 Buchstabe b sind in § 78f Absatz 2 nach den Wörtern „obersten Landesjugendbehörden“ die Wörter „oder die nach Landesrecht zuständige Behörde“ einzufügen.

Begründung:

Gemäß § 69 Absatz 1 SGB VIII bestimmt Landesrecht, wer Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist. Infolge der Organisationshoheit der Länder sind die Organisationsstrukturen auch mit Blick auf regionale Bedarfe verschieden.

Mit der Änderung soll den Ländern die Möglichkeit eröffnet werden, abweichende Zuständigkeitsregelungen zu treffen, durch welche eigene Organisationsstrukturen und fachliche Ressourcen effektiv eingesetzt werden können.

Eine starre Zuständigkeitsbestimmung der Obersten Landesjugendbehörden für den Abschluss der Rahmenvereinbarung greift in die Organisationshoheit der Länder ein. Die alleinige Bestimmung der Zuständigkeit nach Landesrecht verwehrt den Ländern die Handlungsmöglichkeit, die keine abweichende Zuständigkeitsregelung treffen wollen.

23. Zu Artikel 1 Nummer 39 Buchstabe b (§ 78f Absatz 2 Satz 2 – neu – SGB VIII)

In Artikel 1 Nummer 39 Buchstabe b ist dem § 78f Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

„Neben einer bedarfsgerechten Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter ausländischer junger Menschen muss dabei insbesondere die Gleichbehandlung deutscher und ausländischer Kinder, Jugendlicher und junger Volljähriger sichergestellt werden.“

Begründung:

In der Begründung zur Änderung von § 78f SGB VIII wird ausgeführt, dass die Länder die Möglichkeit erhalten sollen, Landesrahmenverträge zur Finanzierung von Maßnahmen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu schließen. Aus der Begründung (vgl. BR-Drucksache 314/17, Seite 69, Begründung zu Nummer 39 (§ 78f)) ist bereits das Ziel erkennbar, dass die Gleichbehandlung deutscher und ausländischer Kinder, Jugendlicher und junger Volljähriger dabei sichergestellt sein muss.

Dieser Satz wird nun wortgleich auch in den Gesetzestext selbst überführt, um zu verhindern, dass der Zwang zum Abschluss einer Vereinbarung als Voraussetzung für die Kostenerstattung des Landes gravierende negative Folgen für die Sicherstellung der Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen hat. Dies unterstreicht noch einmal das Regelungsziel des Gesetzgebers und dient der Rechtsklarheit und der Rechtssicherheit.

Bis zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung auf Landesebene zwischen den Vertragspartnern könnte sich das Land aus der Kostenerstattung gänzlich zurückziehen. Damit würde ein Finanzierungsvakuum zu Lasten der Kommunen und der Betreuung und Unterbringung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge entstehen. Die Betreuung und Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen wäre nicht mehr gewährleistet.

24. Zu Artikel 1 Nummer 45a – neu – (§ 88a Absatz 3 Satz 3 – neu – SGB VIII)

In Artikel 1 ist nach Nummer 45 folgende Nummer 45a einzufügen:

‚45a. Dem § 88a Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des § 42b Absatz 4 Satz 2 und 3 ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig, dem das Kind oder der Jugendliche zugewiesen wird.“ ‘

Begründung:

Nach bisheriger Konzeption bleibt das vorläufig in Obhut nehmende Jugendamt dauerhaft zuständig, auch wenn das Kind oder der Jugendliche in einem weit entfernt gelegenen Jugendamtsbezirk mit Verwandten zusammengeführt wird. Nach einer Familienzusammenführung ergeben sich für das zuständige Jugendamt, anders als bei einer stationären Unterbringung, regelmäßig Aufgaben, die eine Ortsnähe erfordern. Die Geeignetheit der Verwandten als Pflegefamilie – mit oder ohne Leistungsbezug nach SGB VIII – ist fortwährend zu überprüfen (§ 37 Absatz 3 SGB VIII), ambulante Leistungen sind mit dem Kind oder Jugendlichen sowie den Anbietern vor Ort zu entwickeln. Es ist daher notwendig, dass mit einer Familienzusammenführung auch die Zuständigkeit an den neuen gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes oder Jugendlichen wechselt.

25. Zu Artikel 1 Nummer 51 Buchstabe c (§ 101 Absatz 2 Nummer 13 SGB VIII)

In Artikel 1 Nummer 51 Buchstabe c ist in § 101 Absatz 2 Nummer 13 die Angabe „15. Dezember“ durch die Angabe „31. Dezember“ zu ersetzen.

Begründung:

Als Erhebungsstichtag der Statistik zu Einrichtungen und Personal der Kinder- und Jugendhilfe sollte der 31. Dezember beibehalten werden und keine Vorverlegung auf den 15. Dezember erfolgen. Dies erleichtert Analysen der Ergebnisse im Zusammenspiel mit den Daten anderer Statistiken – beispielsweise zu den Hilfen zur Erziehung oder auch der Bevölkerungsstandstatistik -, da diese ebenfalls zum Stichtag 31. Dezember erfolgen. Die praktischen Vorteile einer Vorverlegung des Stichtages (vor die Feiertage zum Jahreswechsel) sind als gering einzuschätzen, weil die erfassten Erhebungsmerkmale in erster Linie Strukturmerkmale darstellen und typischerweise nicht wöchentlich wechseln.

26. Zu Artikel 1 Nummer 52 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb
(§ 102 Absatz 3 Satz 2 – neu – SGB VIII)

In Artikel 1 Nummer 52 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

‚b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden … < weiter wie Vorlage >

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei der Erhebung nach § 99 Absatz 8 übermitteln die auskunftspflichtigen Stellen den statistischen Ämtern der Länder auf Anforderung die Anschriften der Träger, die sie im Berichtsjahr mit öffentlichen Mitteln gefördert haben.“ ‘

Begründung:

Durch diese Erweiterung soll die Feststellung des Berichtskreises vereinfacht und im Ergebnis die Statistik präzisiert werden. Zudem sollen Verwaltungsaufwand und Kosten bei der Erhebung verringert werden. Die auskunftspflichtigen Stellen müssen damit zusätzlich zu den ohnehin übermittelten Daten zur Förderung jeweils die Adresse der geförderten Träger übermitteln, um den Statistischen Ämtern eine präzise Abfrage bei diesen Trägern zu ermöglichen. Eine Abfrage bei nicht geförderten Trägern kann dann unterbleiben.

27. Zu Artikel 2 Nummer 01- neu – (§ 2 Absatz 2 Satz 4 – neu – KKG)

Dem Artikel 2 Nummer 1 ist folgende Nummer 01 voranzustellen:

‚01. Dem § 2 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die zuständigen Stellen dürfen zu dem in Absatz 1 genannten Zweck die Anschriften der Eltern beim Melderegister erheben.“ ‘

Begründung:

Um sicherzustellen, dass die Information über die Leistungsangebote im Rahmen von Schwangerschaft, Geburt und Entwicklung des Kindes tatsächlich alle Eltern und werdenden Mütter und Väter erreicht, müssen die für die Information zuständigen Stellen an die Anschriften der in Frage kommenden Personen gelangen.

Die Kenntnis von der Geburt und Elternschaft haben die Meldebehörden. Damit die zuständigen Stellen nach § 2 KKG aus dem Melderegister die Anschriften der Eltern erheben dürfen, bedarf es einer Erlaubnis. Diese wird hiermit geschaffen.

Eine ähnliche Regelung enthält § 52a Absatz 4 SGB VIII, wonach das Standesamt verpflichtet wird, von Amts wegen dem Jugendamt die Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, mitzuteilen.

28. Zu Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a (§ 3 Absatz 2 KKG) und Buchstabe b – neu – (§ 3 Absatz 4 Satz 3a – neu – KKG)

Artikel 2 Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

‚1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „das“ vor dem Wort „Netzwerk“ durch das Wort „dem“ ersetzt, nach den Wörtern „sozialen Beziehungen“ werden ein Komma und das Wort „Mehrgenerationenhäuser“ eingefügt und es werden die Wörter „einbezogen werden“ durch das Wort „mitwirken“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Der zur Verfügung gestellte Betrag in Höhe von 51 Millionen Euro wird ab dem Jahr 2019 jährlich um jeweils zwei vom Hundert erhöht.“ ‘

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Verbindliche Netzwerkstrukturen, insbesondere hinsichtlich der Zusammenarbeit der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Gesundheitswesen, sind ein maßgeblicher Faktor für einen effektiven präventiven und intervenierenden Kinderschutz. Die Zielsetzung des § 3 KKG ist daher zu unterstützen. § 3 KKG wird allerdings seiner eigenen Zielsetzung nicht gerecht. Es ist nicht ausreichend, die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz gesetzlich festzulegen (§ 3 Absatz 1 KKG) und von den Beteiligten sogar zu fordern, die Grundsätze dieser verbindlichen Zusammenarbeit in Vereinbarungen festzulegen (§ 3 Absatz 3 KKG), wenn gleichzeitig für die in § 3 Absatz 2 KKG genannten Institutionen, mit Ausnahme der Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (§ 4 Absatz 2 SchKG), keinerlei Verpflichtung zur Kooperation und Beteiligung am Netzwerk besteht (vgl. BT-Drucksache 17/6256, Begründung zu § 3 Absatz 2 KKG). Für die bessere Umsetzungsfähigkeit ist§ 3 Absatz 2 KKG insoweit zu ändern, als die dort genannten Institutionen in dem Netzwerk mitwirken sollen.

Zu Buchstabe b:

Nach § 3 Absatz 4 Satz 3 KKG richtet der Bund nach dem Ende der Bundesinitiative Frühe Hilfen am 31. Dezember 2015 einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien ein, für den er jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird.

Die bestehenden Strukturen können auf allen Ebenen im Sinne der gemeinsamen Steuerungsverantwortung dauerhaft und nachhaltig nur gesichert werden, wenn ausreichend Mittel zur Verfügung stehen. Hierzu ist eine angemessene Dynamisierung des dem Fonds jährlich zur Verfügung stehenden Betrages erforderlich. Damit wird den bereits eingetretenen und auch künftig zu erwartenden allgemeinen Kostensteigerungen Rechnung getragen. Mit der Fortschreibung des Mittelbetrages wird verhindert, dass Qualitätsverluste im Bereich der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien eintreten.

Die Festschreibung eines festen Erhöhungsfaktors schafft Planungssicherheit für alle Beteiligten und dient der Verwaltungsvereinfachung.

29. Zu Artikel 2 Nummer 2 (§ 4 Absatz 4 KKG)

In Artikel 2 Nummer 2 ist in § 4 Absatz 4 KKG nach der Angabe „Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ die Angabe „und Nummer 7“ einzufügen.

Begründung:

Lehrerinnen und Lehrer haben unmittelbar aus Artikel 7 Absatz 1 des Grundgesetzes ableitbar einen staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag inne. Der Erziehungsauftrag ist dem elterlichen Erziehungsauftrag nicht nach-, sondern gleichgeordnet (vergleiche BVerfGE 34, 165 (183)). Für das besondere Verhältnis zwischen den Lernenden und dem Lehrpersonal setzt dies voraus, dass auch Lehrerinnen und Lehrer für den täglichen Umgang mit den jungen Menschen und zur Erfüllung ihres Auftrags über die notwendigen Informationen verfügen, wie die gemeldete Gefährdung bewertet wurde und ob die Gefahr weiter

besteht. Die Verfahrensweise dient vor allem auch der Vermeidung von Kooperationshemmnissen und soll damit dem Kinderschutz zu mehr Wirksamkeit verhelfen. In der Praxis hat bisher die fehlende regelhafte Rückmeldungsmöglichkeit die Zusammenarbeit behindert. Die Einbeziehung der Lehrerinnen und Lehrer in die Regelung des § 4 Absatz 4 KKG neben den in § 4 Absatz 1 Nummer 1 KKG genannten Personen (Ärztinnen und Ärzte, Hebammen und Entbindungspfleger et cetera) ist somit sachlich geboten.

30. Zu Artikel 2 Nummer 2 (§ 5 Überschrift und Absatz 1 Satz 1 und Satz 1a – neu – KKG)

In Artikel 2 Nummer 2 ist § 5 wie folgt zu ändern:

a) In der Überschrift sind die Wörter „Zusammenwirken von Strafverfolgungsbehörden und“ durch die Wörter „Mitteilungen an das“ zu ersetzen.

b) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Werden in einem Strafverfahren Anhaltspunkte für die erhebliche Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, sind die aus Sicht der übermittelnden Stelle zur Abwendung der erheblichen Gefährdung erforderlichen Daten und Tatsachen dem Jugendamt mitzuteilen.“

bb) Nach Satz 1 ist folgender Satz einzufügen:

„Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.“

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Aufgrund der Änderung in Buchstabe b ist auch die Überschrift anzupassen. Bei den Gerichten handelt es sich nicht um Strafverfolgungsbehörden.

Zu Buchstabe b:

Zwar wurde der Wortlaut des beabsichtigten Gesetzes im Gesetzentwurf dahingehend präzisiert, dass zur Mitteilung die Strafverfolgungsbehörde und das Gericht verpflichtet sind. Welche Stellen dies genau sind, wurde jedoch nicht angegeben. In der Begründung des Gesetzentwurfs wird dies auch nicht näher ausgeführt. In der Einzelbegründung zu § 5 Absatz 1 Satz 2 KKG wird jedoch dargelegt, dass auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte im Bedarfsfall Anspruch auf Beratung haben. Dies lässt den Schluss zu, dass im Vergleich zur Formulierung im Referentenentwurf („Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Strafverfolgungsbehörden“) inhaltlich keine Einschränkung erfolgen soll.

Da die Mitteilungspflicht Entscheidungsspielräume, beispielsweise zu der Frage, wann eine erhebliche Gefährdung vorliegt, enthält, kommt nur der Berufsgruppe der Richter und Staatsanwälte die nötige Kompetenz sowie die vorausgesetzte inhaltliche Kenntnis des Verfahrens und der Beteiligten zu, um diese komplexe Frage beantworten zu können.

Deshalb ist der Wortlaut des beabsichtigten Gesetzes – in Anlehnung an die bereits praktizierte Regelung in Nummer 35 Absatz 5 MiStra – dahin gehend zu präzisieren, dass nur Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte verpflichtet sind, die Mitteilungen vorzunehmen.

31. Zu Artikel 3 Nummer 2a – neu – (§ 10 Absatz 1 Satz 3 SGB V)

In Artikel 3 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

'2a. In § 10 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „31. Dezember 2018“ durch die Angabe „31. Dezember 2021“ ersetzt.'

Begründung:

In Artikel 3 fehlt derzeit eine Regelung zur Änderung des § 10 Absatz 1 Satz 3 SGB V. Dieser regelt, dass Tagespflegepersonen nicht als hauptberuflich selbständig erwerbstätig im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 4 SGB V gelten, wenn bis zu fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder in Tagespflege betreut

werden. Diese Möglichkeit der Familienversicherung für Tagespflegepersonen unterhalb des Gesamteinkommens nach § 10 Absatz 1 Nummer 5 SGB V ist derzeit jedoch im Gesetz nur bis zum 31. Dezember 2018 befristet.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist um eine Verlängerungsregelung zugunsten der Tagespflegepersonen zu ergänzen. Es ist nicht absehbar, dass rechtzeitig – vor Auslaufen der gesetzlichen Frist – eine erneute Änderung von SGB VIII und SGB V ansteht.

Die Regelung des § 10 Absatz 1 Satz 3 SGB V ist im Jahr 2008 eingefügt worden. Sie entsprach damit der seit dem Jahr 1990 bestehenden Erlasslage des Bundesministeriums der Finanzen zur einkommensteuerrechtlichen Behandlung des aus öffentlichen Kassen gezahlten Pflegegeldes und Erziehungsbeitrags für Kinder in Familienpflege und wird seit der Einführung regelmäßig vom Bundesgesetzgeber mit dem Argument des Ausbaus der Tagespflege verlängert.

Diese Möglichkeit der Familienversicherung wird von vielen Tagespflegepersonen genutzt und stellt ein dringendes Korrektiv dar, um im Hinblick auf die teils geringen Einkünfte die ansonsten erdrosselnden Krankenversicherungsbeiträge abwenden zu können. Die gesetzliche Regelung in § 23 SGB VIII legt für die Förderung in der Kindertagespflege fest, dass die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung hälftig von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erstattet werden.

Durch die Änderung ist zumindest eine weitere Verlängerung des Tagespflege-Privilegs möglich.

Zur Begründung ist weiter darauf zu verweisen, dass die Länder und örtlichen Träger der Jugendhilfe aufgrund des zunehmenden Bedarfs an Betreuungsplätzen für Kinder vor großen Herausforderungen bei der Finanzierung von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege stehen. Insbesondere bei dem Ausbau der Betreuungs- und Förderangebote für unter Dreijährige, aber auch mit Rücksicht auf die Bedarfe zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie kommt der Kindertagespflege eine besondere Rolle zu, die weiterhin auch durch Bundesmittel zu unterstützen ist.

32. Zu Artikel 3 Nummer 4 (§ 73c Satz 1 SGB V)

In Artikel 3 Nummer 4 sind in § 73c Satz 1 nach dem Wort „Landesebene“ die Wörter „im Einvernehmen mit den für Gesundheit sowie Kinder- und Jugendhilfe zuständigen obersten Landesbehörden“ einzufügen.

Begründung:

Die Länder – in der Regel die Ressorts für Gesundheit und für Jugend/Familie – nehmen im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzes sowohl im Bereich der Jugendhilfe, als auch im Bereich des Gesundheitswesens eine steuernde Funktion wahr. Selbst wenn die intendierten Maßnahmen eher in der Verantwortung der Selbstverwaltung liegen sollten, ist eine Beteiligung der Länder zielführend, um die jeweiligen Aktivitäten auch im Sinne einer besseren Kooperation auf der vertikalen Handlungsebene zu verzahnen.

33. Zu Artikel 3 Nummer 4 (§ 73c Satz 2 SGB V)

In Artikel 3 Nummer 4 ist in § 73c Satz 2 das Wort „nicht“ durch die Wörter „entsprechend auch“ zu ersetzen.

Begründung:

Die ausdrückliche Herausnahme des zahnärztlichen Bereiches ist nicht nachvollziehbar. Auch Zahnärztinnen und Zahnärzte nehmen im Rahmen der zahnärztlichen Früherkennungsuntersuchungen eine wichtige Rolle in der medizinischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen wahr. Dies gilt auch für das Erkennen von Verdachtsmomenten bei möglichen Gefährdungen des Wohls von Kindern und Jugendlichen. Aus diesem Grund sind sie in die vorgesehenen Kooperationsvereinbarungen zum Kinder- und Jugendschutz einzubeziehen.

34. Zu Artikel 5a – neu – (§ 54 Absatz 3 SGB XII)

Nach Artikel 5 ist folgender Artikel 5a einzufügen:

‚Artikel 5a

Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

§ 54 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(3) Eine Leistung der Eingliederungshilfe ist auch die Hilfe für die Betreuung in einer Pflegefamilie nach § 80 des Neunten Buches. Die Hilfe umfasst den Anspruch der Pflegeperson auf Beratung, Unterstützung und fachspezifische Begleitung. Wird ein Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so gilt § 78 Absatz 2 des Achten Buches entsprechend. Erfolgt die Sicherstellung durch einen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Wege der Amtshilfe, so gilt § 37 Absatz 1 Satz 4 des Achten Buches entsprechend.“ ‘

Begründung:

§ 54 Absatz 3 SGB XII tritt am 31. Dezember 2018 außer Kraft. Da die Reform der Eingliederungshilfe in den diese Vorschrift betreffenden Leistungen (§ 113 Absatz 2 Nummer 4 SGB IX) erst am 1. Januar 2020 in Kraft tritt und § 80 SGB IX, der bereits am 1. Januar 2018 in Kraft tritt, für die Träger der Eingliederungshilfe nicht als Anspruchsgrundlage dient, bedarf es einer Übergangsregelung.

Mit dem Entwurf eines neuen § 54 Absatz 3 SGB XII, der bereits am 1. Januar 2018 in Kraft treten soll, wird die Notwendigkeit der Entfristung der Regelung umgesetzt und zugleich eine notwendige Klarstellung vorgenommen. Der Verweis auf die Familienpflege nach § 80 SGB IX übernimmt die in der Rechtsprechung einheitlich vertretene Auffassung, dass die Leistung auch für volljährige Menschen mit Behinderung eine Eingliederungshilfe darstellt.

Inhalt der Leistungen in Familienpflege nach SGB XII ist nicht allein die Unterbringung bei einer geeigneten Pflegeperson, sondern notwendig auch die Beratung, Unterstützung und fachspezifische Begleitung der Pflegeperson, wie sie in der Kinder- und Jugendhilfe in § 37 Absatz 1 SGB VIII (Fassung KJSG) vorgesehen ist. Da in der Eingliederungshilfe nach SGB XII ganz überwiegend keine Pflegekinderdienste vorgehalten werden und eine vergleichbare Regelung im SGB XII fehlt, führt dies in der Praxis häufig zu Missverständnissen. Der Anspruch in § 20 Eingliederungshilfe-Verordnung wird nicht nur häufig übersehen, sondern stellt den spezifischen Bedarf von Pflegekindern und Pflegepersonen nicht in angemessener Weise sicher. Die Träger der Eingliederungshilfe verweisen die Pflegepersonen daher nicht selten auf den Anspruch gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Mit dem neu eingefügten Satz 2 in § 54 Absatz 3 SGB XII wird klargestellt, dass die Träger der Eingliederungshilfe für die Erfüllung des Anspruchs Beratung, Unterstützung und fachspezifische Begleitung zuständig sind. Die Ergänzung um den Begriff der fachspezifischen Begleitung trägt den besonderen behinderungsbedingten Bedarfen Rechnung und macht insbesondere deutlich, dass die Begleitung nicht nur punktuell in Krisen, sondern als fortlaufende Begleitung des Familienpflegeverhältnis zu verstehen ist. Gerade der Bedarf von Pflegepersonen, die ein Kind mit einer wesentlichen Behinderung pflegen und erziehen und dessen Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sicherstellen, besteht regelmäßig durchgängig. Die Pflegeperson bedarf einer verlässlichen Ansprechperson, die insbesondere fachspezifische Kenntnisse von Behinderungen und möglichen Leistungen der Eingliederungshilfe hat. Dabei soll die Person nicht nur bei Fragen der Pflegeperson zur Verfügung stehen, sondern das Pflegeverhältnis so gut kennen, dass sie auf Bedarfe des Pflegekindes reagieren und die Pflegeperson bei der Deckung unterstützen kann. Hier soll der Anspruch auf „fachspezifische Begleitung“ die notwendige Kontinuität, Intensität und Kompetenz sicherstellen.

Die neuen Sätze 3 und 4 ermöglichen, dass sich die zuständigen Träger der Eingliederungshilfe zur Erfüllung der Ansprüche nach § 54 Absatz 3 SGB XII der Dienste von Trägern der freien oder öffentlichen Jugendhilfe bedienen können. Hierbei sollen die Träger der Eingliederungshilfe keine zusätzlichen Vereinbarungen nach § 75 SGB XII abschließen müssen, sondern auf die Vereinbarungen nach § 78 Absatz 2 SGB VIII (Fassung KJSG) zurückgreifen. Bedienen sich die Träger der Eingliederungshilfe im Wege der

Amtshilfe des Pflegekinderdienstes bei einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, soll dieser auch die Verwaltungskosten erstattet verlangen können, wie der Verweis auf § 37 Absatz 1 Satz 4 SGB VIII sicherstellt.

35. Zu Artikel 6 Nummer 1 (§ 1632 Absatz 4 BGB) und
Nummer 3 (§ 1696 Absatz 3 BGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob im Hinblick auf § 1632 Absatz 4 BGB und § 1696 Absatz 3 BGB auch die Verfahrensvorschrift des § 166 FamFG anzupassen ist.

Begründung:

In § 166 FamFG ist eine familiengerichtliche Überprüfungspflicht von Amts wegen für alle länger andauernden Maßnahmen und für Sorgerechtseinschränkende Maßnahmen festgeschrieben. Die festgelegte Häufigkeit könnte der Intention der in Artikel 6 Nummer 1 geplanten Anordnung eines Dauerpflegeverhältnisses nach § 1632 Absatz 4 BGB zuwider laufen, da das Dauerpflegeverhältnis nur unter den engen Voraussetzungen des § 1696 Absatz 3 BGB aufgehoben werden kann. Eine spezielle Regelung für Pflegeverhältnisse, insbesondere nach Anordnung des Verbleibs gemäß § 1632 Absatz 4 BGB, fehlt.

Mit der Einführung des FamFG übernahm § 166 FamFG die in der alten Fassung des § 1696 Absatz 3 BGB enthaltene Regelung zur Überprüfung sorgerechtseinschränkender Maßnahmen und erweiterte die Überprüfungspflicht auf alle länger andauernden kinderschutzrechtlichen Maßnahmen, § 166 Absatz 2 FamFG. In § 166 Absatz 3 FamFG wird konkretisiert, wie oft die Überprüfung stattfinden soll, wenn von sorgerechtseinschränkenden Maßnahmen gemäß den §§ 1666 bis 1667 BGB abgesehen wurde. Eine Verbleibens-Anordnung nach § 1632 Absatz 4 BGB stellt eine solche auf Dauer angelegte kinderschutzrechtliche Maßnahme ohne Sorgerechtseinschränkung nach den §§ 1666 ff. BGB dar.

Mit einer regelmäßigen, in kurzen Zeitabständen vorgenommenen Überprüfung besteht die Gefahr, dass die Pflegekinder, die Pflegeeltern und die Eltern immer wieder massiv verunsichert werden, was gerade vermieden werden sollte.

36. Zu Artikel 8 Nummer 1 Buchstabe a (§ 44 Absatz 2a Satz 2 AsylG)

In Artikel 8 Nummer 1 Buchstabe a sind in § 44 Absatz 2a die Wörter „sowie von Frauen“ durch die Wörter „, Frauen sowie homo-, trans- und intersexuelle Menschen“ zu ersetzen.

Begründung:

Auch Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle, Transgender und Intersexuelle, die wegen ihrer sexuellen Identität in ihrer Heimat verfolgt, diskriminiert oder häufig Opfer von Gewalt wurden, müssen besonders geschützt werden. Das ist notwendig, damit ihnen keine weitere Gewalt widerfährt, sie nicht abermals traumatisiert und erneute psychische und physische Belastungen vermieden werden. Neben der Prävention ist insbesondere die Hilfe und Unterstützung der von Gewalt und Diskriminierung betroffenen homo-, trans- und intersexuellen Menschen wichtig.

37. Zu Artikel 8 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa
(§ 44 Absatz 3 Satz 1 und Satz 1a – neu – AsylG)

In Artikel 8 Nummer 1 Buchstabe b ist Doppelbuchstabe aa wie folgt zu fassen:

‚aa) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Träger von Aufnahmeeinrichtungen sollen Konzepte zum Schutz von Minderjährigen sowie von Frauen vor Gewalt in diesen Einrichtungen entwickeln und anwenden. Die Länder werden ermächtigt, Näheres zu regeln und dabei bereits bestehende Maßnahmen zu berücksichtigen.“ ‘

Begründung:

Die Änderung greift eine Vereinbarung des Koalitionsausschusses vom 6. Oktober 2016 auf, die Folgendes vorsieht:

– Verpflichtung der Einrichtungsträger zur Sicherstellung des angemessenen Schutzes aller Bewohner, insbesondere von Frauen und Kindern vor Übergriffen.
– Ermächtigung der Länder, Näheres zu regeln und dabei bereits bestehende Maßnahmen zu berücksichtigen.

Die derzeitige Fassung des Gesetzentwurfs berücksichtigt diese Vereinbarung nicht hinreichend, da die durch die Länder bisher getroffenen Maßnahmen keine Berücksichtigung finden.

Die Unterbringung der Asylbewerber ist Aufgabe der Länder. Diese wird zum Beispiel von Bayern bereits umfassend wahrgenommen, indem zum Schutz der Untergebrachten eine Vielzahl an Maßnahmen ergriffen werden, die von Betreuungsangeboten bis hin zu besonderen Unterbringungsformen reichen und auch präventive Aspekte umfassen.

Die bereits ergriffenen Schutzmaßnahmen der Länder sind im Gesetz zu berücksichtigen, um zu vermeiden, dass sie durch Tätigwerden des Bundes konterkariert werden.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der Alleinzuständigkeit der Länder für die Asylunterbringung es nicht dem Bund obliegt, Mindeststandards oder -anforderungen zur Asylunterbringung festzulegen. Damit ist die in der Gesetzesbegründung zu Artikel 8 Nummer 1 Buchstabe a getroffene Aussage, in § 44 Absatz 3 AsylG seien bundesgesetzlich geregelte Mindeststandards enthalten, unzutreffend. Dies gilt in gleicher Weise für die in der Begründung des Gesetzentwurfs zu Artikel 8 Nummer 1 Buchstabe b enthaltene Aussage, durch die Neuregelung des § 44 Absatz 3 AsylG würden Mindestanforderungen an die Träger von Aufnahmeeinrichtungen unmittelbar durch Bundesgesetz gestellt werden.

38. Zu Artikel 9 Absatz 2 (Inkrafttreten)

Artikel 9 Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Artikel 1 Nummer 11, Nummer 16 Buchstabe b und Nummer 46 treten am 1. Januar 2020 in Kraft.“

Begründung:

Zur inklusiven Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe sieht der vorliegende Gesetzentwurf in Artikel 1 Nummer 11 die regelhafte gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung in Kindertageseinrichtungen vor. Dies setzt eine Berücksichtigung der spezifischen Bedarfe von Kindern mit und ohne Behinderung sowohl im Rahmen der pädagogischen Arbeit als auch bei den strukturellen Rahmenbedingungen der Förderung in Tageseinrichtungen voraus. Eine Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe zur Umsetzung des Leitbildes der Inklusion ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Träger der Jugendhilfe bedürfen zur Umsetzung der oben genannten Rechtsverpflichtungen allerdings eines gewissen zeitlichen Vorlaufs, da die hierfür erforderlichen personellen, sächlichen und räumlichen Voraussetzungen derzeit überwiegend noch nicht gegeben sind. Vor diesem Hintergrund sollen die die objektiv-rechtlichen Verpflichtungen betreffenden Neuregelungen zur inklusiven Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe im Gleichklang zum Inkrafttreten der Vorschriften zum Bundesteilhabegesetz erst zum 1. Januar 2020 in Kraft treten.

39. Zum Gesetzentwurf allgemein (Einführung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung)

Der Bundesrat spricht sich dafür aus, neben dem erweiterten Führungszeugnis eine Unbedenklichkeitsbescheinigung (vereinfachte bereichsspezifische Auskunft aus dem Bundeszentralregister) im Bundeszentralregistergesetz (BZRG) einzuführen und die entsprechenden Folgeänderungen in § 72a SGB VIII vorzunehmen.

Nach § 72a Absatz 1 SGB VIII dürfen Personen, die wegen Sexual- beziehungsweise Jugendschutzdelikten vorbestraft sind, nicht mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe betraut werden. Die Vorschrift verfolgt das Ziel, einschlägig vorbestrafte Personen (und nur diese – vergleiche BT-Drucksache 17/6256, Seite 24) von der Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe fernzuhalten beziehungsweise auszuschließen und damit Kindeswohlgefährdungen vorzubeugen.

Auch neben- oder ehrenamtlich tätige Personen, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, haben vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und danach in regelmäßigen Abständen ein sogenanntes „erweitertes Führungszeugnis“ vorzulegen. In dieses werden alle Eintragungen wegen Sexual- oder Jugendschutzdelikten aufgenommen, selbst wenn diese in einem normalen Führungszeugnis nicht enthalten sind. Dieses erweiterte Führungszeugnis enthält aber auch alle übrigen Verurteilungen, die im üblichen Führungszeugnis aufgeführt sind und keinen Bezug zur Kinder- und Jugendhilfe haben. Damit werden umfassende Auskünfte erteilt, die weit über die Zielsetzung und den Wortlaut des § 72a SGB VIII hinausgehen.

Die bisherige Ausgestaltung des erweiterten Führungszeugnisses wird sowohl von vielen Vereinen und Verbänden als auch von Jugendämtern als wenig praxisnah und zu bürokratisch kritisiert. Vielerorts werden das komplizierte Verfahren der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis, seine inhaltliche Bewertung und der Umgang mit den Daten als große Belastung für die ehrenamtliche Arbeit empfunden. Im Rahmen einer Sachverständigen-Anhörung im Familienausschuss des Deutschen Bundestags am 2. Februar 2015 war das einhellige Votum aller entsprechend angehörten Experten und Sachverständigen, dass das erweiterte Führungszeugnis für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit durch eine vereinfachte bereichsspezifische Auskunft aus dem Bundeszentralregister (BZR) ersetzt werden soll.

Mit einer solchen bereichsspezifischen Abfragemöglichkeit – Unbedenklichkeitsbescheinigung -, die bei dem Bundesamt für Justiz angesiedelt werde sollte, kann dem Antragsteller ausschließlich mitgeteilt werden, ob ein Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VIII aufgrund einer einschlägigen Vorverurteilung (Katalogstraftaten nach § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII) im BZR vorliegt.

Dies würde die ehrenamtlich tätigen Personen von unnötiger Bürokratie entlasten, ohne dass das von § 72a SGB VIII verfolgte Ziel eines wirksamen Kinderschutzes gefährdet würde.

40. Zum Gesetzentwurf allgemein (Sozialdatenschutzrecht)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen des Sozialdatenschutzrechts um eine Regelung ergänzt werden können, welche die Übermittlung von Sozialdaten zum Zweck der Fallanalyse in Kinderschutzfällen ermöglicht sowie den im Rahmen dieser Aufarbeitung tätigen Personen Zeugnisverweigerungsrechte, ergänzt um entsprechende Beschlagnahmeverbote, einräumt.

Begründung

Für die Weiterentwicklung des gesamten Sozialwesens ist es unerlässlich, dass Sozialdaten für wissenschaftliche Forschung genutzt werden können. § 75 SGB X bestimmt daher, dass unter bestimmten Voraussetzungen Sozialdaten für sozialwissenschaftliche Forschungsvorhaben weitergegeben werden können. Im Interesse des Kinderschutzes ist es allerdings nicht nur erforderlich, auf diesem Gebiet wissenschaftliche Forschung zu ermöglichen. Um auch die Praxis des Kinderschutzes weiterzuentwickeln, ist es ebenso wichtig, konkrete Kinderschutzverfahren auf Fehler und Verbesserungsmöglichkeiten hin zu analysieren. Im Vorfeld solcher Fallanalysen ergeben sich jedoch regelmäßig Unsicherheiten, inwieweit § 75 SGB X (in Verbindung mit § 61 Absatz 1 SGB VIII) als Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Sozialdaten zum Zweck der Analyse konkreter Kinderschutzverfahren – insbesondere wenn es sich um öffentlich gewordene Kinderschutzfälle handelt – herangezogen werden kann. Denn auf der Grundlage von § 75 SGB X ist die Übermittlung von Sozialdaten – außer für bestimmte Vorhaben der Planung im Sozialleistungsbereich – ausdrücklich nur für allgemeine wissenschaftliche Forschungsvorhaben zulässig, was die Möglichkeiten für praxisbezogene Fallanalysen zur Verbesserung des Kinderschutzes einschränkt.

Damit eine vertrauensvolle Zusammenarbeit im Rahmen der Fallaufarbeitung möglich ist, ist zudem zu prüfen, inwieweit im Hinblick auf etwaige Gerichts- und Strafverfahren ein Geheimnisschutz für im Rahmen der Fallanalyse weitergegebene Informationen und Zeugnisverweigerungsrechte für die tätigen Personen, ergänzt um entsprechende Beschlagnahmeverbote, geboten und möglich sind.

41. Zum Gesetzentwurf allgemein (Erfüllungsaufwand für die Verwaltung, weitere Kosten)

Der Bundesrat begrüßt das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel, Kindern, Jugendlichen und Frauen in Aufnahmeeinrichtungen größtmöglichen Schutz vor Gewalt zu gewähren. Die Entwicklung entsprechender Schutzkonzepte stellt dabei eine geeignete Möglichkeit dar, dies zu gewährleisten. Der Bundesrat weist jedoch darauf hin, dass die Unterbringung von Asylsuchenden im weit überwiegenden Maße durch die Kommunen in einer Vielzahl von Einrichtungen geleistet wird. Städte und Gemeinden nehmen diese Aufgabe verantwortungsvoll und mit großem Engagement wahr. Vor dem Hintergrund der jetzt schon bestehenden besonderen Belastungen für den kommunalen Bereich erachtet der Bundesrat es als notwendig und ausreichend, die im Gesetzentwurf vorgesehenen Vorgaben zur Entwicklung und Anwendung besonderer Schutzkonzepte für Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 AsylG verbindlich auszugestalten, ihnen für Gemeinschaftsunterkünfte in kommunaler Trägerschaft hingegen empfehlenden Charakter beizumessen. Andernfalls bittet der Bundesrat den Bund, den für den kommunalen Bereich zu erwartenden Erfüllungsaufwand im Einzelnen darzustellen und für eine entsprechende Kostendeckung durch Bundesmittel Sorge zu tragen.

Darüber hinaus fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, die zusätzlichen Aufwendungen beziehungsweise den Ausgleich der Mindereinnahmen, die aus den Maßnahmen des Gesetzentwurfs den Ländern und Kommunen entstehen, vollständig zu übernehmen.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich an den zunehmenden Betriebskosten in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege stärker zu beteiligen. Die im Gesetzentwurf geplante Weiterentwicklung der inklusiven Betreuung erfordert einen höheren Personalaufwand in den betreuenden Einrichtungen, der von den Kommunen beziehungsweise den Ländern finanziert werden muss.

Zudem müssen die Länder beziehungsweise Kommunen erhebliche Anstrengungen unternehmen, um den durch den Rechtsanspruch auf einen U3-Platz seit dem 1. August 2013 notwendigen Platzausbau zu finanzieren. Nur Investitionsprogramme des Bundes reichen nicht aus, um die Länder beziehungsweise Kommunen ausreichend zu unterstützen beziehungsweise zu entlasten. Die vom Bund angestrebte Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in der Kindertagesbetreuung kann nur durch eine entsprechende dauerhafte weitere Beteiligung des Bundes an den Betriebskosten erreicht werden.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, darzulegen auf welcher Basis die im Gesetzentwurf enthaltenen Mehraufwendungen beziehungsweise Mindereinnahmen ermittelt worden sind. Er hat erhebliche Zweifel, dass die in der Gesetzesbegründung enthaltenen Berechnungen zu den durch die Reform entstehenden Kosten beziehungsweise Kostenverschiebungen realitätsgerecht sind. Daher bittet der Bundesrat die Bundesregierung, den Ländern die Möglichkeit zu geben, die Berechnungen zu überprüfen.

Zudem fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, die tatsächliche Entwicklung der Kosten in einer angemessenen Zeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zu untersuchen.

Begründung:

Die durch den Gesetzentwurf entstehenden Mehraufwendungen beziehungsweise Mindereinnahmen können von den Ländern und Kommunen nicht nachvollzogen werden. Eine Überprüfung der Berechnungen des Bundes könnte nur unter Einbezug der entsprechend betroffenen Stellen erfolgen.

Die im Gesetzentwurf behandelten Mehraufwendungen beziehungsweise Mindereinnahmen beziehen sich lediglich auf die Verwaltungsaufgaben. Folgeausgaben, wie zum Beispiel die Erhöhung der Betriebskosten in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege bei einem weiteren Ausbau der inklusiven Betreuung, werden nicht berücksichtigt.

Zudem erfolgt keine Konkretisierung der Änderungen wie zum Beispiel bei den Rahmenverträgen für die Leistungen der UMA. Die konkrete Umsetzung des Gesetzentwurfs obliegt den Ländern, die neben den von ihnen originär zu finanzierenden Mehraufwendungen, auch das Risiko einer Ausgleichszahlung im Rahmen eines Konnexitätsverfahrens tragen. Da der Bund seine Gesetzgebungskompetenz in diesem Bereich sieht, um gleichwertige Lebensverhältnisse im Bundesgebiet herzustellen, ist er auch in der Pflicht, für die zusätzlichen Kosten aufzukommen.

42. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, Länder und Kommunen bei der Betreuung und Versorgung von unbegleiteten Minderjährigen finanziell stärker zu unterstützen, da die humanitäre Hilfe für unbegleitete Minderjährige vor dem Hintergrund des Anstiegs der Zugangszahlen eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe darstellt. Die Länder sind mit den Kosten extrem belastet, der Anteil des Bundes an den Gesamtkosten sollte mindestens 50 Prozent betragen.

Begründung:

Die Belastung der Länderhaushalte durch die Kostenübernahme für die Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen hat in den letzten Jahren weiterhin zugenommen. Die Entwicklung der Zahl der Einreisen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen und die derzeit bestehenden internationalen Konflikte lassen für die Zukunft nicht auf einen erheblichen Rückgang der Einreisen schließen. Der Bund ist gefordert, seiner Verantwortung gemeinsam mit den Ländern und Kommunen nachzukommen und die Länder und Kommunen stärker als bisher finanziell zu unterstützen.

43. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat begrüßt die im Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) formulierten Zielstellungen grundsätzlich. Hervorzuheben sind die Regelungen im Hinblick auf die programmatische Verankerung der Inklusion, die Sicherung von Beteiligung junger Menschen, die Ermöglichung von Stabilität und Kontinuität in der Hilfegewährung, die Verbesserung der Schutzinstrumente und Netzwerke.

Der Bundesrat hält es jedoch für erforderlich, über die beabsichtigten Änderungen hinaus in der neuen Legislaturperiode des Deutschen Bundestages weiterhin eine SGB VIII-Reform zu verfolgen.

Bei einer Weiterverfolgung einer SGB VIII-Reform sollten folgende Punkte aufgegriffen und bearbeitet werden:

aa) Stärkung und Weiterentwicklung einer inklusiven Ausrichtung und Praxis in allen Handlungsfeldern und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe

Dabei sind Abgrenzungs- und Schnittstellenprobleme zwischen der Eingliederungshilfe und den Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe zu beseitigen.

Eine einheitliche Zuständigkeit, die bisher getrennten Rechtskreise übergreifende Zuständigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe kann ein wichtiger und notwendiger Schritt zur Verwirklichung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe sein und Abgrenzungs- und Zuständigkeitsprobleme zwischen den Sozialleistungssystemen, insbesondere dem SGB VIII und SGB IX vermeiden. Inklusion, die den Prinzipien der UN-Kinder- und Behindertenrechtskonvention folgt, setzt daher grundsätzlich eine einheitliche an der Gesamtsituation des jungen Menschen ausgerichtete Betrachtung entwicklungs- und teilhaberelevanter Aspekte von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung.

Als Voraussetzung einer Zusammenführung der Rechtskreise bei Wahrung der unterschiedlichen Zielsetzungen für alle Kinder und Jugendliche bedarf es

- eines schlüssigen Konzeptes für die Leistungstatbestände in einem inklusiven SGB VIII, das die unterschiedlichen individuellen Unterstützungsbedarfe berücksichtigt,
- einer sorgfältigen Ermittlung der Folgekosten, die Ländern und Kommunen durch eine inklusive Lösung entstehen,
- klarer Regelungen und einer die Leistungssysteme übergreifenden Kooperation für einen bruchlosen Übergang der jungen Erwachsenen mit Behinderung in den Rechtskreis des SGB IX,
- der Absicherung der finanziellen, organisatorischen und personellen Rahmenbedingungen für das Gelingen einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe.

bb) Ausbau der Sozialraumorientierung bei den Leistungen des SGB VIII und Verknüpfung von Individualleistungen und Leistungen des Regelsystems

Bei der Gestaltung eines Individualleistungssystems, das den Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien gerecht wird, muss der Korrelation von gesellschaftlichen und familiären Problemlagen auf der einen Seite und einer wachsenden öffentlichen Verantwortung für Bildung, Erzie-

hung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen bei gleichzeitiger Zunahme von Individualleistungsbedarfen auf der anderen Seite Rechnung getragen werden. Deshalb sind die Regelsysteme beziehungsweise die sozialräumliche Infrastruktur so zu stärken, dass sie grundsätzlich allen Kindern und Jugendlichen Zugang und Nutzung der Angebote ermöglichen unter Vermeidung von Segregation, Selektion und Ausgrenzung. Diese Stärkung der sozialräumlichen Infrastruktur muss insbesondere durch eine enge Verknüpfung von Regelangeboten mit Individualleistungen für Kinder, Jugendliche und ihre Familien erreicht werden.

Der 14. Kinder- und Jugendbericht spricht sich dafür aus, dass die Jugendämter noch stärker zu strategischen Zentren einer Gestaltung des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen werden. Gerade für die Sicherstellung der Bedarfsgerechtigkeit des Leistungssystems in seiner Verknüpfung mit Regelsystemen sind Steuerungskompetenzen und -prozesse beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe von entscheidender Bedeutung. Dazu gehört auch eine Rechtssicherheit über die Finanzierung von im Sozialraum erbrachten Angeboten in den Regelsystemen und deren Verknüpfung mit individuellen Leistungsansprüchen.

cc) Aufwertung von Kindertagesstätten im Hinblick auf ihren präventiven Charakter

Kindertagesstätten erreichen nahezu alle Kinder und ihre Familien immer früher. Sie werden damit nicht nur ihrem gesetzlichen Auftrag der Erziehung, Bildung und Betreuung gerecht. Sie stellen ein niedrigschwelliges und frühzeitiges Angebot dar, das insbesondere auch unter präventiven Aspekten sowie der durch sie bestehenden Möglichkeiten einer frühzeitigen Intervention große Chancen bietet. Durch Stärkung der Steuerungskompetenzen des Jugendamtes, Stärkung der sozialräumlichen Infrastruktur, die enge Verknüpfung von Regelangeboten mit Individualleistungen sowie die Stärkung der Anbindung von Hilfen an die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen und ihren Familien können die Chancen des Kindertagesstättensystems im Sinne eines niedrigschwelligen und präventiven Angebotes stärker genutzt werden. Die genannten Aspekte stehen in direktem Zusammenhang mit der Bund-Länder-Initiative zur Umsetzung des Communiqués „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 (Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa – § 1 Absatz 4 Nummer 1 SGB VIII)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

„Ermöglichen“ und „erleichtern“ sind zwei verschiedene Tatbestandsmerkmale, die in einem Stufenverhältnis stehen. Soweit die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nicht ermöglicht werden kann, soll sie erleichtert werden.

Im Übrigen entspricht dies auch den Regelungen im SGB IX (§ 4 Absatz 1 Nummer 4 SGB IX).

Auch ergibt sich aus Artikel 26 UN-Behindertenrechtskonvention keine unmittelbare Vorgabe für die vom Bundesrat vorgeschlagene Formulierung. So sollen die Vertragsstaaten die in Artikel 26 UN-BRK näher benannten „geeigneten Maßnahmen“ treffen mit dem Ziel, „die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren.“ Diese Formulierung räumt den Vertragsstaaten gerade einen Gestaltungsspielraum ein, über welche (gesetzlichen) Maßnahmen sie dieses Ziel dann konkret verwirklichen.

Zu Nummer 2 (Zu Artikel 1 Nummer 4 – § 8 Absatz 3 Satz 1 SGB VIII)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Vertraulichkeit der Beratung von Kindern und Jugendlichen ist allein in den Fällen vorzusehen, in denen eine Information der Eltern über den Beratungsinhalt dazu führen würde, dass Beratungsangebote nicht angenommen und Konflikte bzw. Krisen eskalieren könnten mit der Folge einer möglichen Schädigung des Kindes oder Jugendlichen.

Zu Nummer 3 (Zu Artikel 1 Nummer 5 – § 8a Absatz 1 und Absatz 1a – neu – SGB VIII)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Bei der Rückmeldung des Jugendamts über den weiteren Fortgang des Verfahrens an Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger, die gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen dem Jugendamt mitgeteilt haben, einerseits und der Beteiligung dieser Personen an der Gefährdungseinschätzung andererseits handelt es sich um aus datenschutzrechtlicher Sicht deutlich zu unterscheidende Sachverhalte. Die jeweiligen Grundlagen für die Datenübermittlung sind daher klar voneinander abzugrenzen.

Der Gesetzentwurf schafft mit § 4 Absatz 4 KKG-E eine neue, eigenständige und verbindliche Grundlage für die Übermittlung von Daten durch das Jugendamt an meldende Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger nach Abschluss der Gefährdungseinschätzung, beschränkt diese allerdings auf die in § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 KKG-E genannten Personen. Die Pflicht zur Rückmeldung nach § 4 Absatz 4 KKG-E besteht unabhängig von der Einbeziehung von Berufsgeheimnisträgerinnen bzw. Berufsgeheimnisträgern in die Gefährdungseinschätzung nach einer Meldung und damit losgelöst von dem konkreten Gefährdungsabwendungsprozess, der durch diese Meldung ggf. ausgelöst wird und auf den sich die Datenübermittlungsbefugnis nach § 4 Absatz 1 KKG-E bezieht.

Eine Erweiterung der vom konkreten Gefährdungsabwendungsprozess unabhängigen Rückmeldeverpflichtung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe auf alle Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger nach § 4 Absatz 1 KKG-E, wie sie der Vorschlag des Bundesrates vorsieht, erscheint aus datenschutzrechtlicher Sicht hochproblematisch. Die Erforderlichkeit und damit Zulässigkeit der Datenübermittlung in diesem Kontext lässt sich nur im Hinblick auf die in § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 KKG-E genannten Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger begründen. Für Angehörige von Heilberufen ist die Information über den Fortgang des Verfahrens in besonderem Maße notwendig. Für die Erfüllung ihrer im Verhältnis zu ihren Patientinnen und Patienten bestehenden Aufgaben und Pflichten ist es unabdingbar, dass sie einschätzen können, ob die aus ihrer Sicht bestehende Gefährdungssituation für das Kind oder den Jugendlichen noch fortbesteht oder beendet ist.

Hinsichtlich der anderen meldenden Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger nach § 4 Absatz 1 KKG-E liegt im Wesentlichen nur ein allgemeines Interesse an einer Rückmeldung vor. Ihr Verhältnis zu dem betroffenen Kind und seinen Eltern ist nicht mit dem Arzt-Patientenverhältnis bzw. dem Verhältnis der Angehörigen anderer Heilberufe zu ihren Patientinnen und Patienten vergleichbar. Insofern stellt § 4 Absatz 4 KKG-E eine Sondervorschrift für die in § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 KKG-E genannten Berufsgruppen dar, die auf andere Berufsgruppen auch mangels entsprechender empirischer Erkenntnisse nicht übertragbar ist. So ist nach den Ergebnissen der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes die Information über den Fortgang des Verfahrens ein zentrales Anliegen der ärztlichen Melderinnen und Melder.

Nach Auffassung der Bundesregierung steht der Vorschlag des Bundesrates, die Einbeziehung von Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträgern nach § 4 Absatz 1 KKG-E nach einer Meldung als „Kann-Regelung“ auszugestalten, im Widerspruch zu der bereits nach geltendem Recht bestehenden Pflicht des Jugendamtes zur Informationsgewinnung, um auf einer möglichst breiten und fundierten Erkenntnisgrundlage die Gefährdungssituation einschätzen zu können. Der Vorschlag steht damit auch dem Erfordernis der Rechts- und Handlungssicherheit im Kinderschutz entgegen.

Das Jugendamt ist verpflichtet, die ihm von Dritten zugetragenen Informationen und Wertungen auf ihre Plausibilität und Nachvollziehbarkeit hin zu überprüfen. Bereits nach geltendem Recht umfasst diese Pflicht in Abhängigkeit vom jeweiligen Einzelfall auch die Einholung von Informationen bei Dritten. Der Gesetzentwurf regelt dieses Vorgehen bei der Informationsgewinnung durch die Änderung in § 8a Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII-E nunmehr explizit und stellt damit Rechtssicherheit für die handelnden Akteure her.

Mit der Einschränkung „sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist“ wird dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und auch der fachlichen Erkenntnis Rechnung getragen, dass die Erforderlichkeit der Einbeziehung von Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträgern in die Gefährdungseinschätzung von der Situation des Einzelfalls abhängt – auch dies weist bereits jetzt eine gute Praxis im Kinderschutz aus. Das bedeutet, dass der Gesetzentwurf keine „Regelpflicht“ zur Beteiligung von Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträgern vorsieht, sondern ihre Eignung und Notwendigkeit für die Gefährdungseinschätzung im konkreten Einzelfall – ebenso wie bei anderen Instrumenten der Gefährdungseinschätzung – festgestellt werden muss. Darüber hinaus eröffnet die Maßgabe, dass die Einbeziehung „in geeigneter Weise“ zu erfolgen hat, einen weiteren Handlungsspielraum für eine fachliche Einschätzung, der der Gefahr einer Verfahrensformalisierung entgegen wirkt und – je nach den Erfordernissen und Umständen des Einzelfalls – selbstverständlich auch informelle und niedrigschwellige Beteiligungsformen umfasst.

Zu Nummer 4 (Zu Artikel 1 Nummer 7 – § 9a Satz 2 – neu – SGB VIII)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates aus Gründen der Klarstellung zu.

Zu Nummer 5 (Zu Artikel 1 Nummer 7a – neu – § 10 Absatz 3 Satz 2 SGB VIII)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Förderung schwer erreichbarer junger Menschen ist eine originäre Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe; Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) sind deshalb vorrangig. Mit der Einführung von § 16h SGB II sollte der Vorrang der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe – insbesondere der Jugendsozialarbeit – nicht in Frage gestellt werden. Dass § 10 Absatz 3 SGB VIII nicht auf § 16h SGB II verweist, ist entgegen der Darstellung des Bundesrates kein Versehen, sondern entspricht der Intention des Gesetzgebers. Das ergibt sich eindeutig aus der Gesetzesbegründung zu § 16h SGB II (BT-Drucksache 18/8041, S. 38), die ausdrücklich auf den Nachrang des SGB II verweist, und der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung (BR-Drucksache 66/16 (Beschluss)).

Zu Nummer 6 (Zu Artikel 1 Nummer 8 – § 13 Absatz 3 Satz 1 SGB VIII)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 7 (Zu Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe b – neu – § 27 Absatz 2 Satz 3 SGB VIII)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Ausweislich der Gesetzesbegründung hält auch die Bundesregierung einer Anpassung der Vorschrift für notwendig, da die Einschränkung der Hilfeerbringung im Ausland nunmehr in § 38 Absatz 1 SGB VIII-E geregelt ist. Aufgrund eines redaktionellen Versehens sieht jedoch der Gesetzentwurf eine Neufassung von § 27 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII statt von § 27 Absatz 2 Satz 3 SGB VIII vor. Lediglich dies gilt es, zu korrigieren.

Zu Nummer 8 (Zu Artikel 1 Nummer 18 – § 36a Absatz 1 und Absatz 5 Satz 1 SGB VIII)

Zu Buchstabe a:

Die Bundesregierung prüft den Vorschlag des Bundesrates.

Sie stimmt mit dem Bundesrat darin überein, dass zu Beginn eines Hilfeprozesses nicht abschließend geklärt werden kann, ob die Leistung zeitlich befristet sein oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten soll. Die Perspektivklärung basiert auf Prognosen, die es gegenüber allen Beteiligten transparent zu machen und daher im Hilfeplan zu dokumentieren gilt, gleichzeitig aber auch in regelmäßigen Intervallen auf ihre Tragfähigkeit überprüft und ggf. angepasst werden müssen. Diese Prozesshaftigkeit der Perspektivklärung wie der Hilfeplanung insgesamt sollte im Gesetzeswortlaut deutlicher zum Ausdruck kommen. Die Bundesregierung hält hierfür die Einfügung des Wortes „voraussichtlich“ in § 36a Absatz 1 SGB VIII-E, wie sie der Bundesrat vorschlägt, für geeignet.

Da auch auf längere Zeit angelegte Hilfen zeitlich befristet sind im Unterschied zu Hilfen, die eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten sollen, hält die Bundesregierung den Vorschlag des Bundesrates für unklar, zumal das geltenden Recht in § 36 Absatz 2 SGB VIII die Aufstellung eines Hilfeplans ohnehin nur bei voraussichtlich für längere Zeit zu leistenden Hilfen vorsieht. Sie wird aber prüfen, ob es angesichts der im geltenden Recht unterschiedlichen Begrifflichkeiten zu den jeweiligen Perspektiven der Hilfe – so auch in § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) und § 34 SGB VIII (Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform) – einer weiteren Differenzierung bzw. Vereinheitlichung der Begriffe bedarf.

Zu Buchstabe b:

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Angesichts der Prozesshaftigkeit der Perspektivklärung und der Hilfeplanung insgesamt kommt der regelmäßigen Überprüfung der dabei getroffenen Prognosen und Feststellungen bei stationären Leistungen eine besondere Bedeutung zu. Die Hilfeplanung kann in diesem Kontext nur dann die Kontinuität für das Kind oder den Jugendlichen sichern, wenn gewährleistet ist, dass sich die Prüfungsintervalle am kindlichen Zeitempfinden und dem jeweiligen Stadium des Hilfeprozesses ausrichten. Die konkrete Festlegung der Zeiträume muss aber der fachlichen Einschätzung des Jugendamtes im Einzelfall überlassen bleiben. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass das Jugendamt dabei allgemeinen entwicklungspsychologischen Erkenntnissen im Hinblick auf das Alter des Kindes oder Jugendlichen Rechnung trägt, gleichzeitig aber auch den individuellen Entwicklungsstand des jeweiligen Kindes oder Jugendlichen und seine konkrete Situation berücksichtigt.

Zu Nummer 9 (Zu Artikel 1 Nummer 18 – § 36a Absatz 4 Satz 2 und Absatz 4a – neu – SGB VIII)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 10 (Zu Artikel 1 Nummer 18 – § 37 Absatz 2 Satz 1 SGB VIII)

Die Bundesregierung prüft den Vorschlag des Bundesrates.

Die Vorschrift des § 37 Absatz 2 SGB VIII-E entspricht § 38 SGB VIII in der geltenden Fassung, die ebenfalls in den Formulierungen („Inhaber der Personensorge“/“Inhaber der elterlichen Sorge“ und „Vertretungsmacht“/“Entscheidungsbefugnis“) von § 1688 Absatz 3 Satz 1 BGB abweicht. Die Frage, ob die Vermittlungsbefugnis des Jugendamtes auch eingreift, wenn Angelegenheiten der Vermögenssorge betroffen sind, bedarf der weiteren eingehenden Prüfung.

Zu Nummer 11 (Zu Artikel 1 Nummer 18 – § 38 Absatz 2 Nummer 4 zweiter Halbsatz – neu – SGB VIII)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 12 (Zu Artikel 1 Nummer 18a – neu – § 42b Absatz 4 Satz 2 – neu – SGB VIII)

Die Bundesregierung prüft die Umsetzung des dem Vorschlag zugrundeliegenden grundsätzlichen Regelungsanliegens; vgl. hierzu auch die Ausführungen zu Nummer 24.

Der Vorschlag des Bundesrates zielt darauf ab, im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme eines unbegleiteten ausländischen Minderjährigen eine Verpflichtung des Bundesverwaltungsamts einzuführen, diesen Minderjährigen auf Antrag seines Vormunds einem bestimmten Land zuzuweisen, sofern dies aus Kindeswohlgründen erforderlich ist.

Familienzusammenführungen zu erleichtern und bürokratische Hürden abzubauen, ist auch der Bundesregierung ein wichtiges Anliegen, das sie mit dem Bundesrat teilt. Zu bedenken ist allerdings, dass sich der Vorschlag des Bundesrates rechtssystematisch schwerlich in das geltende Verfahren einfügt. Auch lässt er eine konkrete Aufgabenzuweisung im Hinblick auf die Kindeswohlprüfung offen.

Entscheidend für eine gelingende Familienzusammenführung – die zu jedem Zeitpunkt im Verfahren möglichst schnell und unaufwändig ausgestaltet sein sollte – ist das Vorliegen einer Zuweisungsentscheidung und damit einer klaren Zuständigkeit. Hierfür ist es aber unerheblich, ob diesem im Rahmen des Verfahrens zur Verteilung nach § 42b SGB VIII erfolgt oder unabhängig davon, gleichsam neben diesem Verfahren.

Zu Nummer 13 (Zu Artikel 1 Nummer 19 Buchstabe b Doppelbuchstaben bb1 – neu – § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 SGB VIII)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 14 (Zu Artikel 1 Nummer 20 – § 45a SGB VIII)

Die Abgrenzung zu einmaligen Betreuungsformen wird bereits durch die Normfassung, insbesondere durch das Merkmal „auf gewisse Dauer angelegt“ gewährleistet. Die vom Bundesrat geforderte Änderung ist daher nicht erforderlich.

Zu Nummer 15 (Zu Artikel 1 Nummer 20 – § 45a SGB VIII)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

In der Begründung zum Gesetzentwurf wird ausgeführt, dass mit Übergabe an die Institution die Einwirkungsmöglichkeiten der Personensorgeberechtigten verringert werden und das Wohl der Kinder oder Jugendlichen verstärkt von deren Einbindung in die Organisation und Struktur der Einrichtung abhängt. Dieser Umstand wird durch das Kriterium „außerhalb ihrer Familie“ unterstrichen. Demnach kann unterschieden werden zwischen vollständig durch Eltern selbst organisierten Einheiten, bei denen zwar eine Unterbringung außerhalb „einer familiären Wohnung“, aber ohne weitgehende Abgabe der direkten Erziehungsverantwortung der Personensorgeberechtigten erfolgt; hier ist keine staatliche Aufsicht erforderlich und es liegt – weiterhin – keine Unterbringung „außerhalb der Familie“, mithin keine Einrichtung i. S. d. § 45a SGB VIII-E vor (so auch bereits nach geltendem Recht, vgl. Mörsberger in Wiesner, SGB VIII, 5. A., § 45 Rn. 41). Einrichtungen, in denen die Eltern zwar „mit“ untergebracht sind, sich aber in die „fremde“, durch Fachkräfte strukturierte Organisationsstruktur einbinden bzw. bei der Erziehung im Wesentlichen der Unterstützung der Fachkräfte bedürfen, sind auch weiterhin als Einrichtung zu klassifizieren (vgl. zum geltenden Recht Mörsberger in Wiesner, SGB VIII, 5. A., § 45 Rn. 42). Bei dem Begriff „außerhalb der Familie“ handelt es sich dabei also um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der jedoch nicht mit einem schlichten „außerhalb von zu Hause“ verwechselt werden darf, sondern anhand Sinn und Zweck der Regelung und folgender Frage ausgelegt werden muss: wie weit wird die Verantwortung für Unterbringung, Betreuung und Erziehung an Fachkräfte abgegeben (vgl. Mörsberger a. a. O.).

Zu Nummer 16 (Zu Artikel 1 Nummer 21 – § 46 Absatz 3 SGB VIII)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die mit dem Gesetzentwurf verbundene Verschärfung der Prüfbefugnisse kann im Rechtsstaat nicht schrankenlos erfolgen. In Bezug auf das Recht der Prüfbehörde auf Durchführung von Einzelgesprächen mit Kindern und Jugendlichen sind die Interessen der oder des Personensorgeberechtigten und der Kinder und Jugendlichen selbst zu berücksichtigen. Grundsätzlich folgt aus der Personensorgeberechtigung auch das Recht – insbesondere im Interesse der Kinder und Jugendlichen – darüber zu bestimmen, ob und wer mit diesen Gespräche führt, insbesondere wenn dies in abgetrennten Bereichen und wie hier, ohne dass eine Person der Einrichtung selbst anwesend ist, geschehen soll. Nicht zuletzt ist zu berücksichtigen, dass solche Gespräche für Kinder und Jugendliche auch belastend sein können; die Personensorgeberechtigten müssen also grundsätzlich darüber entscheiden können, ob sie u.a. diese Belastung zulassen wollen oder nicht. Die Vorschrift schafft schon im Gesetz die aus vorstehenden Gründen gebotene Balance zwischen dem Interesse der Behörde an einer effektiven Prüfung und Durchführung ihres Kontrollauftrags einerseits und den Rechten der Personensorgeberechtigten und deren Verantwortung für das Wohlergehen des Kindes und dessen Recht auf Schutz in der Einrichtung auch in einer etwaigen Gesprächssituation andererseits. Es ist eine Balance zwischen den zu berücksichtigenden Interessen und Rechtspositionen herzustellen. Das Recht zur Führung von Einzelgesprächen unterliegt also je nach Sach- und Gefahrenlage abgestuften Voraussetzungen in Bezug auf die Kenntnis/das Einverständnis der Personensorgeberechtigten, diese müssen nicht in jedem Fall im Vorfeld miteinbezogen werden: Ein Einzelgespräch ohne das Einverständnis des oder der Personensorgeberechtigten ist zulässig, wenn dies zur Abwehr konkreter Gefahren für das Wohl der Kinder und Jugendlichen notwendig ist. Auch in den Fällen, in denen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Wohl der Kinder und Jugendlichen nicht gewährleistet sein könnte, sind Einzelgespräche ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten zulässig. Dies ist dann der Fall, wenn eine effektive Abwehr möglicher Gefahren für das Wohl der Kinder und Jugendlichen es erforderlich macht. Die Effektivität von Überprüfungen in Verdachtsfällen (z. B. aufgrund von Hinweisen) und der Gefahrenabwehr hängen häufig von einem gewissen Überraschungsmoment ab, welches durch vorherige Inkenntnissetzung der Personensorgeberechtigten vereitelt werden könnte. Für diese Fälle ist vorgesehen, dass deren Kenntnis dann entbehrlich sein kann. Der Behörde obliegt also die Prüfung, ob das Absehen von der Inkenntnissetzung im Einzelfall für eine effektive Prüfung erforderlich ist. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Abstufung der Kontaktaufnahme der Prüfbehörden mit untergebrachten Kindern bzw. Jugendlichen ist insofern mit Blick auf das Sorgerecht der Eltern sachgerecht und geboten.

Zu Nummer 17 (Zu Artikel 1 Nummer 23 – § 48b SGB VIII)

Die Bundesregierung wird die Regelung nochmals auf ihre Praktikabilität prüfen.

Sie weist darauf hin, dass mit § 48b SGB VIII-E nach geltendem Recht bestehende Schutzlücken geschlossen werden sollen. Eröffnen oder beenden Einrichtungen der offenen Jugendarbeit ihren Betrieb, erhält der zuständige öffentliche Träger in der Regel davon keine Kenntnis, wenn er den Träger der Einrichtung nicht finanziert. Diese Träger unterliegen auch keiner Pflicht zur Vorlage erweiterter Führungszeugnisse nach § 72a SGB VIII. Daher kann der öffentliche Träger auch nicht über den Weg der Finanzierung die Einhaltung von Qualitätsstandards, vor allem die Anwendung von Schutzkonzepten, nach § 74 Absatz 1 Nummer 1 i.V. m. § 79a SGB VIII steuern. Wird eine Einrichtung der offenen Jugendarbeit ausschließlich von Ehrenamtlichen betrieben, ist der öffentliche Träger auch nicht verpflichtet, mit dem Träger der Einrichtung eine Vereinbarung zur Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a Absatz 4 SGB VIII abzuschließen.

Durch die in § 48b Absatz 1 SGB VIII-E einzuführenden Meldepflichten erhält der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Überblick über die in seinem Zuständigkeitsbereich tätigen Einrichtungen und etwaige Umstände, die das Kindeswohl beeinträchtigen – und kann reagieren, indem er bestimmten Personen die Tätigkeit in der Einrichtung für bestimmte Aufgaben oder, als letztes Mittel, ganz untersagen kann (§ 48b Absatz 1 Satz 2 SGB VIII-E). Über die regelhafte Verpflichtung zum Abschluss von Vereinbarungen über die Erarbeitung und Anwendung von Konzepten zum Schutz des Kindeswohls und vor Gewalt (§ 48b Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 SGB VIII-E), die auf die Einrichtung im Einzelfall und das Schutzbedürfnis der sich dort aufhaltenden Kinder und Jugendliche abgestimmt und daher entsprechend niedrigschwellig und unaufwändig ausgestaltet sein können, sowie über die Grundsätze hinsichtlich der Vermeidung einer Beschäftigung einschlägig vorbestrafter Personen entsprechend § 72a Absatz 4 SGB VIII (§ 48b Absatz 2 Satz 2 SGB VIII-E) werden auch die übrigen Schutzlücken geschlossen.

Einrichtungsträger bleiben dabei nicht auf sich allein gestellt; sie haben einen Anspruch auf Beratung nach § 8b Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII gegenüber dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Im Rahmen der Vereinbarungsabschlüsse und über den Beratungsanspruch erhalten die betroffenen Einrichtungen die notwendige Unterstützung und Leitlinien. Auch etwaige Ängste vor der Nichteinhaltung gesetzlicher Pflichten auf Seiten der Einrichtungsträger können so wirksam abgebaut werden.

Die Bundesregierung wird intensiv prüfen, ob und inwieweit dieser Aufwand zugleich für die Verwaltung und die Einrichtungsträger effektiv reduziert werden kann, ohne den Schutzzweck der Norm zu relativieren.

Zu Nummer 18 (Zu Artikel 1 Nummer 24 – § 50 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

In § 50 Absatz 2 Satz 5 SGB VIII-E wird klargestellt, dass die Verpflichtung zur Vorlage des Hilfeplans beim Familiengericht nur im Rahmen der sozialdatenschutzrechtlichen Bestimmungen besteht. Dabei wird explizit auf die Befugnistatbestände des § 64 Absatz 2 und § 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 SGB VIII verwiesen, deren Voraussetzungen für eine Datenweitergabe mangels Zweckidentität zwischen Übermittlung und Erhebung erfüllt sein müssen. Konkret bedeutet dies, dass im Hilfeplan dokumentierte anvertraute Daten grundsätzlich nur mit Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, weitergegeben werden dürfen (§ 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VIII). § 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB VIII gestattet jedoch hiervon eine Ausnahme, wenn das Familiengericht nach § 8a Absatz 2 SGB VIII angerufen wird und diesem ohne Weitergabe anvertrauter Daten im Hilfeplan eine für die Gewährung von Leistungen notwendige Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte. Allerdings darf nach § 64 Absatz 2 SGB VIII auch in diesen Fällen eine mittels Vorlage des Hilfeplans erfolgte Übermittlung anvertrauter Daten nicht dazu führen, dass der Erfolg einer zu gewährenden Leistung in Frage gestellt wird. Auch dies stellt die Vorschrift explizit klar. Hier muss seitens des Jugendamtes nach Erfahrungs- und Fachwissen abgewogen werden, ob die Vorlage des Hilfeplans, der anvertraute Daten enthält, erst die bzw. eine für die Gewährung von Leistungen notwendige Entscheidung ermöglicht oder ob eine Ablehnung des sorgerechtlichen Eingriffs durch das Familiengericht wahrscheinlicher ist und weitere Leistungen voraussichtlich in Frage gestellt würden. Die Vorschrift verstößt dementsprechend nicht gegen den Sozialdatenschutz.

Die Notwendigkeit einer Verpflichtung zur Vorlage des Hilfeplans beim Familiengericht ergibt sich nicht nur aus der vom Gericht vorzunehmenden Verhältnismäßigkeitsprüfung. Mangels familiengerichtlicher Anordnungskompetenz gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. aufgrund der bisher in § 36a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII und künftig in § 76a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII-E geregelten Steuerungsverantwortung desselben muss die familiengerichtliche Entscheidung auf der Grundlage eines vorliegenden Hilfeplans getroffen werden.

Zu Nummer 19 (Zu Artikel 1 Nummer 26 – Überschrift zu § 58a SGB VIII, § 58a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Satz 3 SGB VIII und § 58a Absatz 2 Satz 1a – neu – SGB VIII)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu, soweit sie über die Formulierungen des Regierungsentwurfs hinausgehen.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Aufhebung des § 58a Absatz 1 Satz 3 SGB VIII ist auch im Regierungsentwurf enthalten, ebenso die Umformulierung von § 58a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2.

Die darüber hinaus im Regierungsentwurf vorgeschlagene Erweiterung des Sorgeregisters ist erforderlich, weil der Bundesregierung bekannt ist, dass im Rechtsverkehr etwa auch in Fällen, in denen der Mutter die elterliche Sorge bereits ganz oder zum Teil entzogen worden ist oder die Sorge ganz oder zum Teil auf den Vater übertragen worden ist, schriftliche Auskünfte aus dem Sorgeregister verwendet werden, die die Alleinsorgeberechtigung der Mutter in einem Umfang bestätigen, der aufgrund Sorgerechtsentzugs oder Sorgerechtsübertragung tatsächlich nicht oder nicht mehr besteht. Die vorgeschlagene Regelung sorgt mithin dafür, dass die Auskunft aus dem Sorgeregister in mehr Fällen auch mit der tatsächlichen Sorgerechtslage übereinstimmt, was im Hinblick auf ihre Verwendung im Rechtsverkehr von großer Bedeutung ist.

Eine Ungleichbehandlung gegenüber Vätern ergibt sich hieraus nicht. Sie kommen aufgrund der Regelung in § 1626a Absatz 3 BGB, der für den Fall, dass es nicht gemäß § 1626a Absatz 1 und 2 BGB zu einer gemeinsamen Sorge kommt, nur für die Mutter die Alleinsorge vorsieht, von vornherein gar nicht wie Mütter in die Situation, dass sie lediglich aufgrund der Geburt des Kindes von Gesetzes wegen alleinsorgeberechtigt sein könnten und deshalb eine Auskunft hierüber zur Vorlage im Rechtsverkehr begehren könnten. Soweit ihnen die Alleinsorge

gemäß § 1671 Absatz 2 und 3 BGB ganz oder zum Teil allein übertragen worden ist, gibt es eine richterliche Entscheidung, die dies belegt und die vorgelegt werden kann.

Auch eine Ungleichbehandlung gegenüber miteinander verheirateten Eltern ist hiermit nicht verbunden, da der Rechtsverkehr bei verheirateten Eltern ohnehin regelmäßig von gemeinsamer Sorge ausgeht und sich ein Bedürfnis zum Nachweis der Sorgeberechtigung in diesen Fällen daher gar nicht erst ergeben dürfte.

Ein bloßer Hinweis darauf, dass gerichtliche Entscheidungen über die Einschränkung oder den Entzug der elterlichen Sorge nicht im Sorgeregister erfasst werden, wie vom Bundesrat vorgeschlagen, ändert an der bestehenden Problematik nichts. Es würde dabei verbleiben, dass die Möglichkeit einer Nichtübereinstimmung der Auskunft aus dem Sorgeregister mit der tatsächlichen Sorgerechtslage wie bisher besteht. Sie würde lediglich ausdrücklich in der Auskunft benannt. Dies trägt nicht zur Erhöhung des Beweiswerts der Auskunft im Rechtsverkehr bei.

Im Hinblick auf den vom Bundesrat vorgeschlagenen Einbezug der Fälle in das Sorgeregister, in denen die nicht mit dem Vater verheiratete Mutter diesen später heiratet, ist darauf hinzuweisen, dass in dieser Konstellation Fälle von Rechtsmissbrauch sehr selten sein dürften, und ein dahingehender Regelungsbedarf daher nach Auffassung der Bundesregierung zweifelhaft erscheint.

Zu Nummer 20 (Zu Artikel 1 Nummer 27 – § 71 Absatz 5 Satz 2 SGB VIII)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Regelungen zur Aufnahme und Auswahl beratender Mitglieder in den Jugendhilfeausschuss bleiben wie bisher landesrechtlichen Regelungen bzw. den danach eröffneten Entscheidungen der Ausschüsse selbst überlassen. Mit der beispielhaften Nennung selbstorganisierter Zusammenschlüsse von Leistungsberechtigten und -empfängern sowie von Pflegepersonen soll zur Stärkung von Privatpersonen in der Kinder- und Jugendhilfe klargestellt werden, dass sich entsprechende landesrechtliche Regelungen oder danach eröffnete Ausschussentscheidungen auch auf solche Zusammenschlüsse beziehen können.

Zu Nummer 21 (Zu Artikel 1 Nummer 31 – § 76a Absatz 2 Satz 1 und 2 SGB VIII)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 22 (Zu Artikel 1 Nummer 39 Buchstabe b – § 78f Absatz 2 SGB VIII)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 23 (Zu Artikel 1 Nummer 39 Buchstabe b – § 78f Absatz 2 Satz 2 – neu – SGB VIII)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 24 (Zu Artikel 1 Nummer 45a – neu – § 88a Absatz 3 Satz 3 – neu – SGB VIII)

Die Bundesregierung prüft den Vorschlag des Bundesrates.

Es ist der Bundesregierung ein wichtiges Anliegen, Familienzusammenführungen – unabhängig vom Zeitpunkt des Verfahrens – zu erleichtern und bürokratische Hürden abzubauen. Die Bundesregierung stimmt insoweit dem Vorschlag bezüglich des konstatierten Regelungsbedarfs zu und teilt auch das Anliegen des Bundesrats im Hinblick auf den verfolgten Regelungszweck: Eine Zuständigkeit des Jugendamts am Ort der Familienzusammenführung ist grundsätzlich sinnvoll. Die Bundesregierung prüft, wie dieses Ziel umfassend und rechtssystematisch geeignet erreicht werden kann.

Zu Nummer 25 (Zu Artikel 1 Nummer 51 Buchstabe c – § 101 Absatz 2 Nummer 13 SGB VIII)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 26 (Zu Artikel 1 Nummer 52 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb – § 102 Absatz 3 Satz 2 – neu – SGB VIII)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Sie stimmt mit dem Bundesrat darin überein, dass die Adressbeschaffung bei der Erhebung der Statistik der Angebote der Jugendarbeit nach § 99 Absatz 8 SGB VIII derzeit für die Statistischen Landesämter mit hohem Aufwand verbunden ist. Nach Auffassung der Bundesregierung sollten aber die für die Förderung von Jugendarbeit zuständigen öffentlichen Stellen den Statistischen Landesämtern die Anschriften der Träger, die sie im Berichtsjahr gefördert haben, übermitteln und nicht, wie vom Bundesrat vorgeschlagen, die auskunftspflichtigen Stellen. Dies würde nicht funktionieren. Da die Förderstellen im bisherigen Gesetzestext nicht ausdrücklich genannt sind, sind nach Rückmeldungen der Statistischen Landesämter bisher die wenigsten bereit, die Adressen weiterzugeben. Eine Übermittlung der Adressen der geförderten Träger durch die Förderstellen würde zur Verringerung der Kosten der Erhebung beitragen und diejenigen Auskunftsgebenden, die nicht gefördert werden und daher vorab auch nicht befragt werden müssen, entlasten. Letztlich würde auch die Qualität der statistischen Ergebnisse verbessert werden.

Zu Nummer 27 (Zu Artikel 2 Nummer 01 – neu – § 2 Absatz 2 Satz 4 – neu – KKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die vorgeschlagene Regelung ist aus melderechtlicher Sicht zur Erreichung des angestrebten Zwecks – Kenntnis über die Anschriften von Eltern zu erlangen – nicht geeignet, weil der Regelungsgehalt nicht über das hinausgeht, was bereits in § 34 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) geregelt ist. Danach darf die Meldebehörde jeder öffentlichen Stelle u.a. die Anschrift einer Person mitteilen, sofern dies zur Erfüllung einer in ihrer Zuständigkeit liegenden öffentlichen Aufgabe erforderlich ist. Ungeachtet dessen obliegt die Entwicklung von Konzepten sowie die Schaffung und Ausgestaltung von Strukturen, die gewährleisten, dass (werdende) Eltern über das Angebot an Beratungs- und Unterstützungsleistungen informiert werden, grundsätzlich den Ländern und Kommunen. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen zur Sozialdatenerhebung nach den §§ 62 ff. SGB VIII.

Zu Nummer 28 (Zu Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a und Buchstabe b – neu – § 3 Absatz 2 und § 3 Absatz 4 Satz 3a – neu – KKG)

Zu Buchstabe a:

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Kooperationsverpflichtungen anderer Stellen bzw. Sozialleistungsträger als des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe müsste in den jeweiligen für diese einschlägigen gesetzlichen Kontexten umgesetzt werden. § 3 KKG verpflichtet daher folgerichtig nur den Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Einbezug der anderen Stellung und Institutionen und zum Hinwirken auf den Abschluss einer Vereinbarung zur verbindlichen Zusammenarbeit.

Zu Buchstabe b:

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Bundesregierung sieht keine Notwendigkeit für die Festschreibung eines entsprechenden festen Erhöhungsfaktors. Der Fonds Frühe Hilfen (§ 3 Absatz 4 KKG) ist über eine gesetzlich garantierte Zuwendung abgesichert. Der Bund leistet mit der Bereitstellung von Mitteln in Höhe von 51 Mio. Euro jährlich bereits einen wichtigen und wesentlichen Beitrag im präventiven Kinderschutz. Zudem konnten die Mittel, die im Rahmen der Bundesinitiative Frühe Hilfen (2012 bis Ende 2017) durch den Bund zur Verfügung gestellt wurden, in den vergangenen Jahren nicht vollständig ausgeschöpft werden.

Zu Nummer 29 (Zu Artikel 2 Nummer 2 – § 4 Absatz 4 KKG)

Die Bundesregierung prüft den Vorschlag des Bundesrates hinsichtlich der Frage, ob Lehrerinnen und Lehrer zumindest eine Rückmeldung des Jugendamtes erhalten sollen, dass ihrem Hinweis auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung nachgegangen wird.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Möglichkeit der Rückmeldung über das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung bzw. den weiteren Fortgang des Verfahrens ist in besonderem Maße für die in § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer

1 KKG-E genannten Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger im Hinblick auf das Arzt-Patientenverhältnis bzw. das Verhältnis der Angehörigen anderer Heilberufe zu ihren Patientinnen und Patienten von Bedeutung. Das stellt ein zentrales Ergebnis der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes dar und wird durch § 4 Absatz 4 KKG-E umgesetzt. Hinsichtlich der Berufsgruppe der Lehrerinnen und Lehrer geht die Bedeutung einer Rückmeldung nicht wesentlich über das allgemeine Interesse, welches sämtliche meldenden Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger an einer Rückmeldung haben dürften, hinaus. Das Verhältnis ist nicht mit dem Arzt-Patientenverhältnis bzw. dem Verhältnis der Angehörigen anderer Heilberufe zu ihren Patientinnen und Patienten vergleichbar. Insofern stellt § 4 Absatz 4 KKG-E eine Sondervorschrift für die in § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 KKG-E genannten Berufsgruppen dar, die auf andere Berufsgruppen auch mangels entsprechender empirischer Erkenntnisse nicht übertragbar ist.

Der Bundesregierung ist jedoch aus der Praxis bekannt, dass sich Lehrerinnen und Lehrer infolge fehlender Rückmeldungen im Hinblick auf ihren Beitrag zur Vermeidung einer Kindeswohlgefährdung häufig verunsichert fühlen. Wegen ihres engen Kontaktes mit den betroffenen Kindern und Eltern könnte zumindest eine Rückmeldung des Jugendamtes sinnvoll sein, dass dem Hinweis nachgegangen wird.

Zu Nummer 30 (Zu Artikel 2 Nummer 2 – § 5 Überschrift und Absatz 1 Satz 1 und Satz 1a – neu – KKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 31 (Zu Artikel 3 Nummer 2a – neu – § 10 Absatz 1 Satz 3 SGB V)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die krankenversicherungsrechtlichen Sonderregelungen für Tagespflegepersonen wurden im Jahr 2009 mit dem Kinderförderungsgesetz zur Unterstützung des Ausbaus der Kindertagesbetreuung eingeführt und zunächst bis Ende 2013 befristet. Mit der Verlängerung der Ausbauphase um zwei Jahre wurden auch die Sonderregelungen entsprechend um zwei Jahre – bis Ende 2015 – verlängert. Im Jahr 2014 wurde ein drittes Investitionsprogramm des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015 – 2018 eingeführt, wodurch der Bund den Ländern und Gemeinden für diese Jahre weitere Finanzhilfen für Investitionen in Tageseinrichtungen und zur Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren gewährt (Gesetz zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 und zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung sowie zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 22. Dezember 2014, BGBl. I S. 2411). Nach den krankenversicherungsrechtlichen Sonderregelungen wird die Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern pauschalierend als nicht hauptberuflich selbständige Tätigkeit angesehen. Im Ergebnis können Tagespflegepersonen weiterhin bis 31. Dezember 2018 beitragsfrei familienversichert bleiben oder zahlen als freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte in der Regel geringere Beiträge. Die krankenversicherungsrechtlichen Sonderregelungen für Tagespflegepersonen führen seit ihrem Bestehen zu jährlichen Mindereinnahmen in der gesetzlichen Krankenversicherung von rund 30 Millionen Euro sowie in der sozialen Pflegeversicherung von rund 4,5 Millionen Euro. Eine Bewertung des Auslaufens der krankenversicherungsrechtlichen Sonderregelungen für Tagespflegepersonen am 31. Dezember 2018 ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht erfolgt.

Zu Nummer 32 (Zu Artikel 3 Nummer 4 – § 73c Satz 1 SGB V)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Eine gesetzliche Verpflichtung der Vertragspartner, bei Abschluss der Kooperationsverträge ein Einvernehmen mit den für die Gesundheit sowie Kinder- und Jugendhilfe zuständigen obersten Landesbehörden herzustellen, wird nicht befürwortet. Dies könnte aus Sicht der Bundesregierung dazu führen, dass der Vertragsabschluss eher erschwert oder verzögert wird. Die Bundesregierung prüft aber das Erfordernis einer verpflichtenden Information der betreffenden obersten Landesbehörden.

Zu Nummer 33 (Zu Artikel 3 Nummer 4 – § 73c Satz 2 SGB V)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Der Abschluss von Kooperationsverträgen ist vor allem für die Zusammenarbeit des Jugendamts mit denjenigen Ärztinnen und Ärzten wichtig, die regelmäßigen Kontakt mit den Kindern und Jugendlichen haben (v. a. Kinderärztinnen/-ärzte und Hausärztinnen/-ärzte). Auch wenn für die Zahnärztinnen/-ärzte keine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen wird, gilt für sie gleichwohl die sog. Befugnisnorm für Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger nach § 4 KKG. Dies ist im Hinblick auf die unterschiedliche Intensität des Arzt-Patientenkontakts aus Sicht der Bundesregierung ausreichend.

Zu Nummer 34 (Zu Artikel 5a – neu – § 54 Absatz 3 SGB XII)

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates, dass für das Jahr 2019 eine Gesetzeslücke für die Leistung der Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit körperlichen oder geistigen Behinderungen in einer Pflegefamilie entsteht und diese zu schließen ist.

Den darüber hinausgehenden Vorschlag des Bundesrates, einen Beratungs- und Unterstützungsanspruch für die Pflegepersonen (im SGB XII) aufzunehmen, wird die Bundesregierung prüfen.

Sie weist jedoch darauf hin, dass die Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie im Rahmen der Eingliederungshilfe bereits eine fachliche Begleitung und Unterstützung der Pflegefamilie beinhalten. Zudem werden mit der umfassenden Neuregelung der Eingliederungshilfe im Bundesteilhabegesetz u. a. durch das Gesamtplanverfahren bereits erhebliche Verbesserungen bei der Beratung und Unterstützung von Betroffenen vorgenommen. Dass ein öffentlicher Träger der Sozialhilfe bzw. Eingliederungshilfe eine Vereinbarung mit einem freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe über die Erbringung der Leistung der Betreuung in einer Pflegefamilie abschließt, ist bereits nach aktueller Rechtslage möglich. Vor diesem Hintergrund wird ein akuter Regelungsbedarf nicht gesehen.

Zu Nummer 35 (Zu Artikel 6 Nummer 1 – § 1632 Absatz 4 BGB und Nummer 3 – § 1696 Absatz 3 BGB)

Die Bundesregierung hat die Frage der Häufigkeit der Überprüfung einer Dauerverbleibensanordnung intensiv geprüft, wird aber diese Frage aufgrund des Vorschlags des Bundesrates nochmals einer Prüfung unterziehen.

Die Bundesregierung gibt dabei zu bedenken, dass der den Familiengerichten bisher eingeräumte Ermessensspielraum für die Überprüfung von Dauermaßnahmen eine angemessene Handhabung ermöglicht. Eine relativ zeitnahe Überprüfung nach § 166 Absatz 3 FamFG erfolgt nur, wenn das Familiengericht von der Entziehung der elterlichen Sorge abgesehen hat, also eine höhere Wahrscheinlichkeit für eine Verbesserung der Erziehungsverhältnisse bei der Herkunftsfamilie besteht. In diesem Fall hat das Familiengericht seine Entscheidung einmalig, in der Regel nach drei Monaten zu überprüfen. Hat das Familiengericht dagegen den Eltern die elterliche Sorge entzogen, erfolgt die Überprüfung ohnehin nach § 166 Absatz 2 FamFG nur in angemessenen Zeitabständen; bei der Bemessung der Frist sind die Umstände, die zu der Kinderschutzmaßnahme geführt haben, zu berücksichtigen. Die Begründung des Regierungsentwurfs weist darauf hin, dass eine amtswegige Überprüfung wegen der Natur der Dauerverbleibensanordnung nur in längeren Zeitabständen angemessen ist (vgl. BR-Drs. 314/17, S. 87).

Zu Nummer 36 (Zu Artikel 8 Nummer 1 Buchstabe a – § 44 Absatz 2a Satz 2 AsylG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung verfolgt vorrangig das Ziel, Kinder und Jugendliche in Aufnahmeeinrichtungen besser zu schützen. Darüber hinaus sollen auch Frauen als Personengruppe in die Schutzkonzepte einbezogen werden. Dagegen ist es nicht Ziel des Gesetzentwurfs, für alle schutzbedürftigen Personengruppen eine Regelung zu treffen. Sofern die Länder hierfür einen Bedarf sehen, sind sie nicht gehindert, eigene Schutzkonzepte bezüglich aller Personengruppen zu entwickeln, die sie als schutzbedürftig ansehen. Dies gilt auch für homo-, trans- und intersexuelle Menschen.

Zu Nummer 37 (Zu Artikel 8 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa – § 44 Absatz 3 Satz 1 und Satz 1a – neu – AsylG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 38 (Zu Artikel 9 Absatz 2 – Inkrafttreten)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 39 (Zum Gesetzentwurf allgemein – Einführung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung)

Die Bundesregierung lehnt die Einführung einer „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ im Bundeszentralregistergesetz (BZRG) bzw. entsprechende Folgeänderungen in § 72a SGB VIII ab.

Mit § 72a Absatz 1 SGB VIII ist ein hohes Schutzniveau für Kinder und Jugendliche etabliert, das nicht abgesenkt werden darf. Es ist nicht ersichtlich, wie dieses Schutzniveau mit der vom Bundesrat beantragten Unbedenklichkeitsbescheinigung gewährleistet werden kann.

Zu Nummer 40 (Zum Gesetzentwurf allgemein – Sozialdatenschutzrecht)

Die Bundesregierung wird der Bitte des Bundesrates nach Prüfung nachkommen.

Zu Nummer 41 (Zum Gesetzentwurf allgemein)

Die Bundesregierung begrüßt die zustimmende Grundhaltung der Länder zu dem Gesetzentwurf.

Sie stimmt jedoch dem Vorschlag nicht zu, die Entwicklung und Anwendung besonderer Schutzkonzepte für Gemeinschaftsunterkünfte in kommunaler Trägerschaft lediglich empfehlenden Charakter beizumessen.

Das besondere Schutzbedürfnis von Kinder, Jugendlichen und Frauen besteht unabhängig davon, ob sie in Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 AsylG oder Gemeinschaftsunterkünften in freier Trägerschaft untergebracht sind. Entsprechend müssen in jedem Fall geeignete Maßnahmen zum Schutz gegen alle Formen der Gewalt ergriffen werden. Der Bund beteiligt sich bereits in erheblichem Umfang an den Kosten der Flüchtlingsaufnahme. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Nummer 42 verwiesen.

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates zum Ausgleich der sich aus dem Gesetzesvollzug ergebenden zusätzlichen Aufwendungen bzw. Mindereinnahmen durch den Bund nicht.

Mit Blick auf die Belastungen der Haushalte von Ländern und kommunalen Gebietskörperschaften hat die Bundesregierung die Regelung kostenträchtiger Aspekte im Gesetzentwurf eingehend auf ihre Erforderlichkeit hin geprüft. Im Hinblick auf eine Übernahme der Kosten durch den Bund verweist die Bundesregierung auf die im Grundgesetz vorgegebene Kompetenzordnung.

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, dass der Ausbau der Kindertagesbetreuung ein wichtiges Anliegen ist. An den Kosten des quantitativen und qualitativen Ausbaus der Kindertagesbetreuung beteiligt sich der Bund bereits jetzt in erheblichem Umfang über das Sondervermögen Kindertagesbetreuungsausbau an den ausbaubedingten Investitionskosten sowie über eine geänderte Umsatzsteuerverteilung an den Betriebskosten für den Kinderbetreuungsausbau. Mit den Investitionsprogrammen „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008–2013, 2013–2014 und 2015–2018 unterstützt der Bund den Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren bundesweit mit insgesamt 3,28 Milliarden Euro. Für die Investitionskostenzuschüsse hat der Bund bereits im Jahr 2007 das Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ aufgelegt, Betriebskostenzuschüsse werden seit 2009 über einen Festbetrag zugunsten der Länder bei der Umsatzsteuerverteilung bereitgestellt. Seit 2015 stellt der Bund jährlich 845 Millionen Euro für Betriebskosten zur Verfügung, in den Jahren 2017 sowie 2018 erhöht er diese Unterstützung jeweils noch einmal um 100 Millionen Euro. Das entspricht einer Gesamtsumme von 6,26 Milliarden Euro Betriebskostenzuschüssen von 2009 bis 2018. Zusätzlich werden den Ländern zur Verbesserung der Kinderbetreuung die Mittel aus dem Wegfall des Betreuungsgeldes in Höhe von 1.983 Millionen. Euro über die Umsatzsteuerverteilung in den Jahren 2016-2018 zur Verfügung gestellt, in 2018 beläuft sich der Betrag auf 870 Millionen Euro. Mit dem vierten Investitionsprogramm stellt der Bund von 2017 bis 2020 weitere 1,126 Milliarden Euro für die Schaffung von bis zu 100.000 Betreuungsplätzen zur Verfügung. Mit diesem Programm können auch qualitative Investitionen, unter anderem bei der Umsetzung von Inklusion gefördert werden.

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates zu der in der Begründung des Regierungsentwurfs dargelegten Ermittlung der Mehraufwendungen bzw. Mindereinnahmen nicht. Die Kostenschätzung zum Gesetzentwurf basiert auf fundierten Grundlagen, wie der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik, und plausiblen Herleitungen, etwa aus Erkenntnissen, die eigens im Rahmen von Abfragen sowie Berechnungen des Statistischen Bundesamtes gewonnen wurden. Der Normenkontrollrat hat dagegen keine Einwände erhoben. Das Regelungsvorhaben wird ausweislich der Gesetzesbegründung spätestens 5 Jahre nach Inkrafttreten evaluiert.

Zu Nummer 42 (Kostenbeteiligung des Bundes bei der Versorgung von unbegleitete Minderjährigen in Höhe von mindestens 50 Prozent)

Die Bundesregierung lehnt die Forderung des Bundesrates ab.

Der Bundeshaushalt stellt bedarfsgerecht für alle staatlichen Ebenen seit 2015 zusätzliche Mittel für finanzielle Aufwendungen im Zusammenhang mit der Aufnahme von Flüchtlingen zur Verfügung. Sie haben sich in 2016 auf rund 20,5 Milliarden Euro summiert. Der Bund leistet hieraus einen Beitrag zur Finanzierung der Kosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Höhe von 350 Mio. Euro jährlich. Auch die vom Bund den Ländern zur Verfügung gestellte jährliche Integrationspauschale in Höhe von 2 Milliarden Euro für die Jahre 2016, 2017 und 2018 kann zur Unterbringung und Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen eingesetzt werden.

Zu Nummer 43 (Zum Gesetzentwurf insgesamt)

Die Bundesregierung begrüßt die grundsätzliche Zustimmung des Bundesrates zur Zielsetzung des Gesetzentwurfs.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend prüft kontinuierlich die Stärkung und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt. Vor diesem Hintergrund führt es auch derzeit mit dem Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge das Dialogforum „Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ durch. Gemeinsam mit Expertinnen und Experten von Ländern, Kommunen, freien Trägern, Verbänden und aus der Wissenschaft werden zentrale Fragen zur Umsetzung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfeerörtert und hierzu ein Meinungsbild als Grundlage für weitere Arbeits- und Beratungsprozesse entwickelt.

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333